

Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat über die Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern (Attraktivierung des Steuerstandortes Schaffhausen)

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit Bericht und Antrag betreffend eine Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern vom 20. März 2000. Unserem Antrag schicken wir folgende Ausführungen voraus.

I. Einleitung

1. Strategische Zielsetzungen des Regierungsrates im Legislaturprogramm 2001–2004

Unter der Leitidee «Schaffhausen ist ein attraktiver Wirtschaftsstandort mit hoher Lebensqualität – Schaffhausen ist ein Kompetenzzentrum für nachhaltige Entwicklung» formulierte der Regierungsrat für die Legislaturperiode 2001–2004 unter anderem folgende Ziele (vgl. dazu die ausführlichen Erläuterungen in den Legislaturzielen und dem Finanzplan 2002-2005, Amtsdruckschrift 01-52 vom 5. Juni 2001):

- Nachhaltiges Wachstum von Wirtschaft, Bevölkerung und des Steuersubstrates bei juristischen und natürlichen Personen bei gleichzeitiger Erhaltung von Wohlfahrt und Lebensqualität;
- Sicherung des finanziellen Spielraums für geplante Investitionen und des Haushaltsgleichgewichts der laufenden Rechnung;
- Verbesserung der steuerlichen Konkurrenzfähigkeit, insbesondere Annäherung des Steuerniveaus für natürliche Personen an die Zürcher Nachbarschaft und die Erhaltung bzw. Verbesserung der günstigen fiskalischen Rahmenbedingungen bei den juristischen Personen.

Zur Umsetzung dieser strategischen Zielsetzungen hat der Regierungsrat verschiedene Massnahmen in die Wege geleitet. Einerseits wurden – in Zusammenarbeit mit der Stadt Schaffhausen – statistische Grundlagen erarbeitet, welche die Entwicklung der Strukturen der Volkswirtschaft im Kanton Schaffhausen in den letzten 10 Jahren dokumentieren («Wirtschaftsindikatoren», Kennzahlen über die wirtschaftliche Entwicklung im Kanton und Stadt Schaffhausen 1990-2000, November 2002, www.sh.ch/kanton). Sodann setzte der Regierungsrat – nachdem die Schaffhauser Bevölkerung am 2. Dezember 2001 einer Änderung des Wirtschaftsförderungsgesetzes mit einer deutlichen Mehrheit von 71,7 % zustimmte, die unter anderem eine Erweiterung der Ziele der Wirtschaftsförderung auf die Stärkung und

Profilierung der Wohnregion Schaffhausen beinhaltetete – zur Bearbeitung der beiden Schwerpunktbereiche «Attraktivierung der finanziellen Rahmenbedingungen» und «Attraktivierung Immobilienmarkt» zwei Arbeitsgruppen ein.

In der Arbeitsgruppe «Finanzielle Rahmenbedingungen (AGFR)», welche unter der Leitung von Bernhard Klauser, BDS Consulting/Treuhand AG Schaffhausen, aus dem Vorsteher des Finanzdepartementes, externen Steuerexperten, der Steuerverwaltung und weiteren einheimischen Treuhändern sowie Bankenvertretern zusammengesetzt war, wurden in der Folge eingehend Massnahmen und Instrumente zur Attraktivierung der finanziellen Rahmenbedingungen, namentlich im Bereich der Steuern, erarbeitet. Die Arbeitsgruppe hat im Oktober 2002 dem Regierungsrat einen Zwischenbericht und am 17. Februar 2003 ihren umfangreichen Schlussbericht vorgelegt. Ziel der Arbeiten war die Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen und eines Massnahmenkatalogs zur Attraktivierung des Kantons Schaffhausen insbesondere im Bereich der fiskalischen Rahmenbedingungen. Die nun präsentierte Vorlage stützt sich in wesentlichen Teilen auf die Grundlagen und Empfehlungen der erwähnten Arbeitsgruppe.

Schliesslich zeigten die bisherigen Erfahrungen im Vollzug des seit dem 1. Januar 2001 in Kraft stehenden Steuergesetzes einen gewissen Handlungsbedarf für Anpassungen in formalen Bereichen, insbesondere an das Steuerharmonisierungsgesetz. Der sich daraus ergebende Handlungsbedarf ist ebenfalls Teil dieser Vorlage.

2. Ziel und Zweck der Vorlage

Die Vorlage bezweckt die Umsetzung der vorstehend dargestellten Legislaturziele. Die erwähnte Arbeitsgruppe hat die Ausgangslage eingehend analysiert und den Handlungsbedarf konkretisiert (vgl. dazu ausführlich nachstehend Ziff. II) und verschiedene Szenarien für eine nachhaltige Attraktivierung der steuerlichen Rahmenbedingungen erarbeitet und berechnet. Der Regierungsrat hat gestützt darauf folgende Ziele für die Teilrevision des Steuergesetzes gesetzt:

- Der Kanton Schaffhausen soll an Anziehungskraft für Personen mit sehr hohen Einkommen und Vermögen gewinnen.
- Die Attraktivität als Wohnort für Unternehmer soll gesteigert werden.
- Mit punktuellen Verbesserungen bei den juristischen Personen ist die erreichte Position zu sichern und zu verbessern.
- Familien sind zusätzlich zu entlasten.
- Das Steuerniveau soll kontinuierlich für alle Steuerpflichtigen gesenkt werden.
- Bisherige Erfahrungen mit dem neuen Steuergesetz sowie nötige Anpassungen an das Steuerharmonisierungsgesetz sind zu berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund besteht der konzeptionelle Ansatz der Vorlage zur Teilrevision des Steuergesetzes darin, in einem *ersten Schritt* mit gezielten fiskalischen Anreizen und Verbesserungen für natürliche und juristische Personen zu verhindern, dass das Steuersubstrat bei den juristischen wie auch bei den natürlichen Personen abnimmt bzw. zu erreichen, dass sich das Steuersubstrat erhöht, damit in einem *zweiten Schritt* mittels der damit generierten

Mehreinnahmen – bei gleichzeitiger Entlastung des Staatshaushaltes durch die ebenfalls vorgelegte Vorlage zur Entlastung des Staatshaushaltes ab 2004 und weiterer Massnahmen – das Steuerniveau kontinuierlich für alle Steuerpflichtigen gesenkt werden kann.

Insofern besteht ein direkter innerer Zusammenhang dieser Vorlage mit der gleichzeitig beantragten Haushaltsentlastung. Beide Vorlagen stellen als jeweilige *Gesamtpakete* einen ersten Schritt zu einer nachhaltigen Verbesserung der steuerlichen Attraktivität des Kantons Schaffhausen unter gleichzeitiger Sicherung eines stabilen Staatshaushaltes dar. Beide Vorlagen haben eine mittel- und längerfristige zeitliche Dimension und stellen in diesem Sinne ein *haushaltpolitisches und fiskalpolitisches Gesamtkonzept* dar, dessen Wirkung nach den Modellberechnungen zeitlich gestaffelt zu einer steuerlichen Entlastung der gesamten Bevölkerung des Kantons führen wird. Der Aspekt dieser soeben beschriebenen «Ganzheitlichkeit» ist sowohl bei der Umsetzung des Entlastungsprogrammes wie auch bei den steuerlichen Entlastungsmassnahmen dieser Vorlage von *zentralster Bedeutung* (vgl. zu den Aktivitätsebenen und zum Wirkungsmechanismus nachstehend Ziff. 6).

3. Die Kernpunkte der Revision - das Massnahmenpaket im Überblick

Die soeben erwähnten Ziele sollen im Wesentlichen erreicht werden durch ein Massnahmenpaket zur gezielten steuerlichen Entlastung sowohl im Bereich der juristischen Personen wie auch der natürlichen Personen. Das beantragte Massnahmenpaket stellt den Kern der Steuergesetzrevision dar. Es besteht aus den sogenannten «Kernmassnahmen», den «ergänzenden Massnahmen» sowie den «sozial- und familienpolitischen Massnahmen». Überblicksmässig können die Massnahmen wie folgt dargestellt werden:

Die *Kernmassnahmen* dienen dazu, möglichst rasch neues Steuersubstrat dank attraktiven Konditionen zu generieren. Beantragt wird im Einzelnen:

- die *Reduktion der Progression* ab einem steuerbaren Einkommen von 0,5 Mio. Franken. Das Einkommen bis zu dieser Schwelle wird wie bisher zum unveränderten Satz besteuert. Die Einkommensteile über dieser Schwelle werden abgestuft reduziert steuerlich belastet. Damit soll Schaffhausen für Spitzenverdiener attraktiv werden. Der Steuerausfall dieser Massnahme ist bescheiden, weil solche Steuerzahler bis anhin weitgehend fehlen. Die aufgrund dieser Massnahme generierten Mehreinnahmen sollen zwingend an alle Steuerpflichtigen weitergegeben werden. Insofern wird mit dieser Massnahme schweizweit erstmals ein Modell für soziale Solidarität und fiskalische Attraktivität gleichzeitig geschaffen (Steuerausfall 2004: Fr. 300'000).
- die *Reduktion der Progression* ab einem steuerbaren Vermögen ab 10 Mio. Franken. Das Vermögen bis zu dieser Schwelle wird wie bisher zum unveränderten Satz besteuert. Die Vermögensteile über dieser Schwelle werden abgestuft reduziert steuerlich belastet. Damit soll Schaffhausen für sehr Vermögende attraktiv werden. Der Steuerausfall dieser Massnahme ist ebenfalls bescheiden, weil solche Steuerzahler bis anhin weitgehend fehlen. Die aufgrund dieser Massnahme generierten Mehreinnahmen sollen ebenfalls zwingend an alle Steuerpflichtigen weitergegeben werden. Insofern wird mit dieser Massnahme schweizweit erstmals ein Modell für soziale Solidarität und fiskalische Attraktivität gleichzeitig geschaffen (Steuerausfall 2004: Fr. 130'000).

- die *Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung* der Besteuerung des Einkommens und des Vermögens bei massgeblichen Beteiligungen an Unternehmen. Damit soll der Kanton Schaffhausen insbesondere für Unternehmer attraktiver werden, was indirekt zu Neuansiedlungen von juristischen Personen und zur Schaffung von Arbeitsplätzen führt (Steuerausfall 2004: Fr. 1,5 Mio.).
- die *Reduktion der Kapitalsteuern bei Holdinggesellschaften*. Damit soll der Standort Schaffhausen für Holdinggesellschaften noch attraktiver werden und die Neuansiedlung solcher Unternehmen weiter begünstigt werden. Die Massnahme beinhaltet ein erhebliches Finanz- und Reputationspotential, was die bisherigen Neuansiedlungen in diesem Bereich durch die Wirtschaftsförderung mehrfach gezeigt haben (Steuerausfall 2004: Fr. 85'000).

Diese Massnahmen bilden starke Anreize für neue Steuerzahler. Im Verlauf der nächsten 10 Jahre sollen damit jährlich wiederkehrende Steuereinnahmen von zusätzlich rund 10 Mio. Franken generiert werden.

Die *ergänzenden Massnahmen* dienen der Verbesserung von heute störenden steuerlichen Ungleichgewichten oder der Implementierung neuer Instrumente. Beantragt wird im Einzelnen:

- die *Zulassung des sogenannten Streubesitzes bei Holdinggesellschaften*. Damit soll für Holdinggesellschaften eine grössere Flexibilität erreicht werden sowie ermöglicht werden, dass zuziehende natürliche Personen auch ihre Gesellschaften ohne steuerliche Nachteile in den Kanton Schaffhausen verlagern können (Kein Steuerausfall).
- die *Einführung der Möglichkeit unterschiedlicher Steuerfüsse* für natürliche und juristische Personen. Das Instrument dient der Flexibilisierung des Steuersystems (Kein Steuerausfall).
- die *Reduktion der Besteuerung ausländischer Organe* von Unternehmen mit Sitz im Kanton auf das Niveau der umliegenden Kantone. Die Massnahme eliminiert einen heute bestehenden Nachteil, welcher bei der Ansiedlung von Gesellschaften, deren Eigentümer im Ausland wohnhaft bleiben, von Bedeutung ist (Steuerausfall 2004: Fr. 60'000).

Weiter sollen mit «sozial- und familienpolitischen Massnahmen» verschiedene Gruppen von natürlichen Personen steuerlich entlastet werden, insbesondere die Familien des Mittelstandes sowie jene Familien, die am stärksten vom sogenannten Armutsrisiko betroffen sind. Beantragt wird im Einzelnen:

- die *Erhöhung des Kinderfremdbetreuungsabzuges* von heute Fr. 2'000 auf neu Fr. 9'000. Damit sollen Familien mit Kindern, deren Eltern beide ganz oder teilweise im Berufsleben verankert sind, entlastet werden. Die Massnahme unterstützt zudem eine Entwicklungstendenz im Familienbereich (Steuerausfall 2004: Fr. 360'000).
- die *Einführung eines neuen, zusätzlichen Sozialabzuges beim Vermögen* in Höhe von Fr. 30'000 pro minderjähriges Kind. Diese Massnahme soll in erster Linie die Familien des Mittelstandes entlasten und führt nebst der familienpolitischen Zielsetzung zur grundsätzlichen steuerlichen Attraktivierung (Steuerausfall 2004: Fr. 310'000).
- die *Erhöhung des allgemeinen Kinderabzuges* von heute Fr. 4'800 auf Fr. 5'800. Diese Massnahme kommt allen Familien zugute und führt ebenfalls nebst der familienpolitischen Zielsetzung zu einer grundsätzlichen steuerlichen Attraktivierung für eine wichtige Zielgruppe. Durch die damit zusammenhängende Reduktion des steuerbaren Einkommens bewirkt die Massnahme auch eine Ausweitung des Bezügerkreises der Kranken-

kassenprämienverbilligung (Steuerausfall 2004 Fr. 1,25 Mio.; Mehrausgaben bei der Krankenkassenverbilligung rund Fr. 250'000).

Schliesslich sind verschiedene *formale Änderungen des Steuergesetzes* und Anpassungen an die Vorgaben des Steuerharmonisierungsgesetzes vorzunehmen. Diese Änderungen haben keine finanziellen Auswirkungen.

Insgesamt führen die geplanten Steuerentlastungen im Jahr 2004 zu Steuerausfällen (bzw. Mehrausgaben) in Höhe von rund 4,2 Mio. Franken. Dies entspricht umgerechnet einer Steuerfussenkung von gut zwei Prozent. Zusammen mit der erwähnten Entlastung des Staatshaushaltes können diese Steuerausfälle mittel- und längerfristig verkraftet werden, da die Mindereinnahmen aufgrund des prognostizierten Wachstums des Steuersubstrates durch Mehreinnahmen ab 2007 kompensiert werden (vgl. hinten Ziff. IV).

4. Kontinuierliche steuerliche Entlastung der Schaffhauser Bevölkerung und nachhaltige Entlastung des Staatshaushaltes

Im Rahmen der erwähnten weiteren Schritte zur steuerlichen Attraktivierung soll ausserdem ab 2005 der Steuerfuss über 10 Jahre hinweg im Durchschnitt jährlich um je 2 Prozentpunkte gesenkt werden. Als Alternative dazu stehen andere gezielte Steuerentlastungen in diesem Ausmass. Während dieser Phase wird auch der Ausgleich der kalten Progression eine zusätzliche Steuerentlastung bringen. Zu berücksichtigen werden zudem die Steuerentlastungen sein, die sich infolge der Steuergesetzrevisionen auf Bundesebene ergeben werden (z.B. Familienbesteuerung, Eigenmietwertbesteuerung).

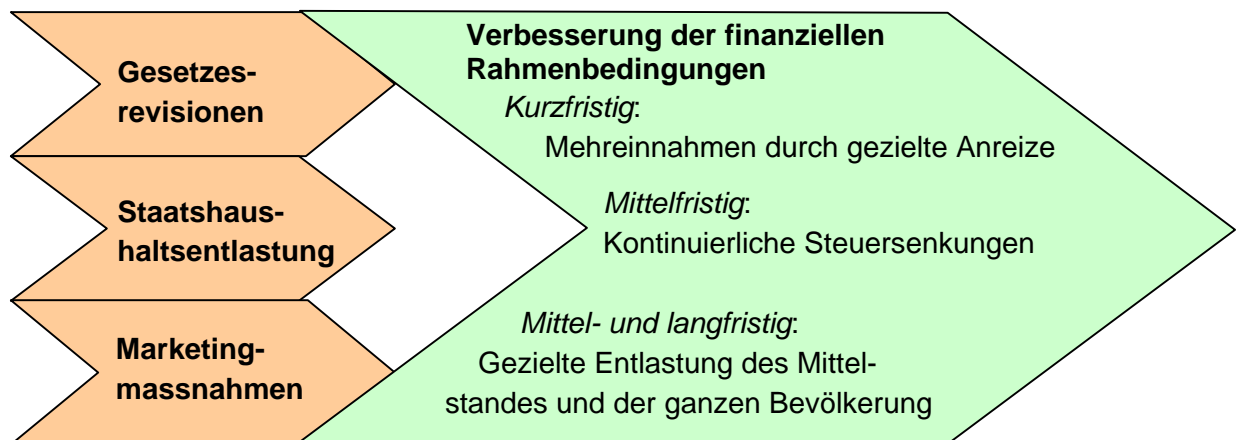
Damit die soeben erwähnten weiteren geplanten Steuerentlastungen sowie die gesetzlich vorgegebenen Steuerentlastungen (Ausgleich der kalten Progression) und die sich aufgrund der erwähnten Bundessteuerreform ergebenden Entlastungen im geplanten Rahmen vorgenommen werden können, ist – nach den Massnahmen zur Entlastung des Staatshaushaltes ab 2004 – eine weitere kontinuierliche, wiederkehrende Entlastung des Staatshaushaltes unerlässlich. In weiteren Schritten soll daher die Staatsrechnung kontinuierlich bis in 10 Jahren um weitere 20 Mio. Franken wiederkehrend entlastet werden. Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass sich dieses Ziel nur mit Einschränkungen beim Leistungsangebot, strukturellen Massnahmen, der Zusammenlegung von Funktionen mit andern Kantonen und Devestitionen erreichen lässt. In der erwähnten Summe einzuplanen sind auch die Nettoentlastungen aus dem Neuen Finanzausgleich (NFA) des Bundes, die aktuell auf rund 10 - 12 Mio. Franken geschätzt werden. Der Regierungsrat ist gewillt, den Weg hin zu den erwähnten Kostensenkungen zu beschreiten. Aus diesem Grund ist geplant, noch vor den Sommerferien eine Arbeitsgruppe einzusetzen und die entsprechenden Aufträge zu erteilen. Insbesondere wird die Arbeitsgruppe in enger Zusammenarbeit mit dem Finanzdepartement Vorbereitungsarbeiten für weitere Entlastungsmöglichkeiten prüfen (z.B. andere Formen der interkantonalen Zusammenarbeit, Devestitionen, Abbau von Dienstleistungen). Ebenso wird diese Arbeitsgruppe die Wirkung der hier vorgelegten Massnahmen im Zusammenspiel mit der gleichzeitig beantragten Entlastung des Staatshaushaltes analysieren. Schliesslich gilt es auch, die sich aus dem Projekt «sh.auf» ergebenden Resultate zu berücksichtigen.

5. Gezieltes Marketing und Imagepflege

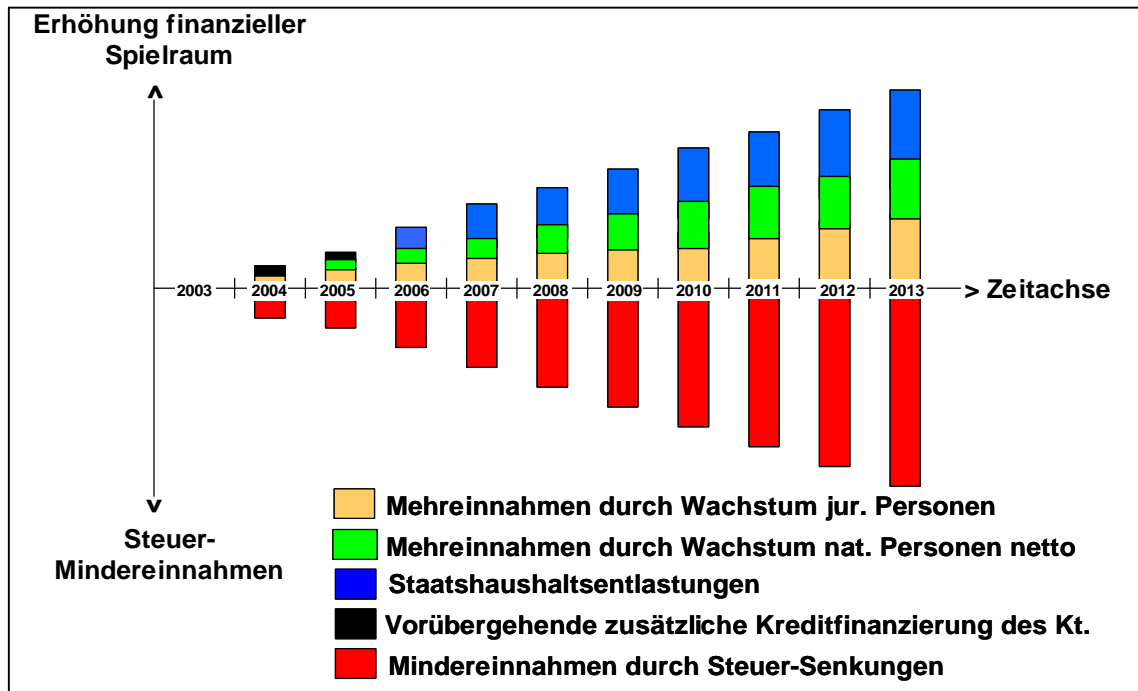
Obwohl nicht konkreter Bestandteil dieser Vorlage, ist für die Gesamtbetrachtung auf einen weiteren wichtigen Aspekt hinzuweisen: Die Marketingaktivitäten. Die Anstrengungen des Wohnortmarketings müssen auch im Bereich der Steuern durch Marketingaktivitäten unterstützt werden. Konkret geht es um zwei Aufgaben: Product Management und Marktbearbeitung. Im Wettbewerb der Standorte spielen die Steuern bei der Ansiedlung neuer Firmen, aber auch von Einzelpersonen, eine ganz wesentliche Rolle. Die Praxis zeigt, dass die Steuerfrage in praktisch allen Ansiedlungsfällen von grosser Bedeutung ist. Verschiedene Kantone strengen sich an, ihre Steuern so attraktiv wie möglich zu gestalten und dies auch aktiv zu kommunizieren. Dabei spielt das Steuerniveau eine wesentliche Rolle. Insbesondere bei den juristischen Personen sind sodann die internationalen Steuerauscheidungsmodelle und alle damit verbundenen steuerlichen Spezialformen wie Holding-, Domizil- und Hilfsgesellschaften sehr wichtig. Konkret hat der Kanton Schaffhausen in diesem Bereich die Möglichkeit, mit Kantonen wie ZG, SZ und ZH mithalten. Im Verbund mit den anderen Standortvorteilen (z.B. Flughafennähe) kann dies zu echten Chancen im Ansiedlungswettkampf führen. Will sich der Kanton SH dem an sich unausweichlichen Steuerwettbewerb stellen, sollen im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Grundlagen und in enger Zusammenarbeit mit der Steuerverwaltung möglichst rasch attraktive «Steuerprodukte» zusammengestellt und mit Hilfe der Wirtschaftsförderung entsprechend aktiv national und international vermarktet werden.

6. Die Aktivitätsebenen und der Wirkungsmechanismus (Modell)

Der angestrebte Prozess der kontinuierlichen Steuerreduktion zur Entlastung der Schaffhauser Bevölkerung ist auf drei Ebenen anzugehen, welche sich gegenseitig bedingen, da jede Ebene für sich alleine nicht die notwendige Wirkung erzeugen kann. Aus diesem Grund ist eine ganzheitliche Vorgehensweise in einem Wechselspiel von steuerlichen Entlastungen (Gesetzesrevisionen), Entlastung des Staatshaushaltes und Marketingmassnahmen notwendig. Die nachfolgende Graphik soll diese Aktivitätsebenen veranschaulichen:



Der Wirkungsmechanismus der beiden Elemente «Entlastung des Staatshaushaltes» und «Steuersenkungen» in Bezug auf die finanziellen Auswirkungen kann *modellhaft* wie folgt dargestellt werden.



Quelle: AGFR

Die entsprechenden Modellberechnungen für die in dieser Vorlage konkret beantragten Massnahmen werden weiter hinten dargestellt. Hier geht es ausschliesslich darum, den Mechanismus zu visualisieren, ohne Quantifizierung der einzelnen Positionen. Eine summarische Darstellung der verschiedenen Einnahmen/Ausgaben-Positionen enthält folgende Elemente:

- Mehreinnahmen durch Wachstum der Steuereinnahmen juristischer Personen;
- Mehreinnahmen durch Wachstum der Steuereinnahmen natürlicher Personen (netto, d.h. nach Abzug der zu erwartenden staatlichen Mehrausgaben);
- Staatshaushaltsentlastungen;
- allenfalls vorübergehende zusätzliche Kreditfinanzierung des Kantons;
- Mindereinnahmen durch Steuersenkungen.

In den ersten Jahren nach der Inkraftsetzung der beantragten Massnahmen ist es denkbar, dass die durch die Einführung der Einzelmassnahmen generierten Steuerausfälle die Mehreinnahmen übersteigen. Zur Überbrückung dieser Übergangsphase wäre eine Kreditfinanzierung denkbar, bis die eingeleiteten Massnahmen die erwarteten finanzielle Auswirkungen zeitigen. Das alleinige Wachstum bei juristischen und natürlichen Personen wird aber in jedem Fall nicht ausreichen, um das kantonale Steuerniveau in entscheidendem Umfang zu reduzieren. Aus diesem Grund ist es unumgänglich, Massnahmen zu ergreifen, die zu einer nachhaltigen Entlastung des Staatshaushaltes führen.

II. Ausgangslage: Steuerwettbewerb, Steuerentwicklung und Kennzahlen

1. Steuerwettbewerb zwischen den Kantonen

Dass zwischen den Kantonen heute ein harter Steuerwettbewerb herrscht, ist allgemein unbestritten und empirisch nachgewiesen. Der *Kanton Schaffhausen ist diesem Wettbewerb ausgesetzt* und kann sich diesem nicht entziehen.

Nicht zuletzt weil sich die Differenz zwischen der Steuerbelastung der verschiedenen Kantone über die Jahre markant vergrössert hat (siehe dazu nachfolgende Tabelle), wurde vom Bund zusammen mit den Kantonen das Projekt «NFA» (Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen) lanciert. Die NFA sieht unter anderem vor, über ein Finanz- und Lastenausgleichsystem die Steuerbelastungsdifferenz zwischen den einzelnen Standorten in der Schweiz auf ein verträgliches Mass zu reduzieren. Am Grundsatz des Steuerwettbewerbs soll jedoch festgehalten werden. Die NFA wird zu einer Angleichung der Steuerbelastungen zwischen den Kantonen führen und in diesem Sinne dem Steuerwettbewerb die Spitze brechen. Die NFA tritt indessen frühestens 2007 in Kraft.

Wirkung des Steuerwettbewerbs unter den Kantonen

Beispiel: Verheiratetes Paar, 2 Kinder, Bruttoeinkommen Fr. 100'000 p.a. (Basisjahr 2002)		
Kanton	Steuerbelastung in Fr.	Steuerbelastung in %
Zug	4'602.--	4.60
Zürich	8'791.--	8.79
Schaffhausen	11'500.--	11.50
Jura	14'153.--	14.15

Quelle: Eidgenössische Steuerverwaltung, 2002

Steuerwettbewerb wird demnach auch in Zukunft – mit oder ohne NFA – herrschen, weshalb es ein Gebot einer vorausschauenden Finanz- und Haushaltspolitik ist, sich im Rahmen der Möglichkeiten darauf einzustellen und die notwendigen und sinnvollen Massnahmen diesbezüglich zu ergreifen.

2. Neues Kantonales Steuergesetz 2001

Seit dem 1. Januar 2001 steht das totalrevidierte Gesetz über die direkten Steuern vom 20. März 2000 in Kraft. Die Gesamtheit der vorgenommenen Änderungen führte gemäss den damaligen Hochrechnungen zu Ausfällen von netto Fr. 7,4 Mio. Insgesamt ist festzuhalten, dass sowohl die natürlichen wie auch die juristischen Personen von der Totalrevision des Steuergesetzes profitiert haben, wenngleich die Neuerungen nicht dazu geführt haben, dass in ausgewählten Bereichen Spitzenpositionen erreicht worden sind. Anzumerken ist, dass eine Suche nach den Vergleichswerten im Zeitpunkt der Totalrevision sehr schwierig war, da die Mehrheit der Kantone ihre Steuergesetze ebenfalls änderte und somit der Bezugspunkt oftmals fehlte.

Weiter senkte der Kantonsrat per 2002 den ordentlichen Steuerfuss um 3 Prozent und per 2003 um weitere 2 Prozent auf den aktuellen Stand von 111 Prozent der einfachen Staatssteuer. Diese beiden Senkungen haben jährlich wiederkehrende Steuerausfälle bzw. Entlastungen der Steuerzahler in Höhe von insgesamt rund Fr. 10,0 Mio. zur Folge.

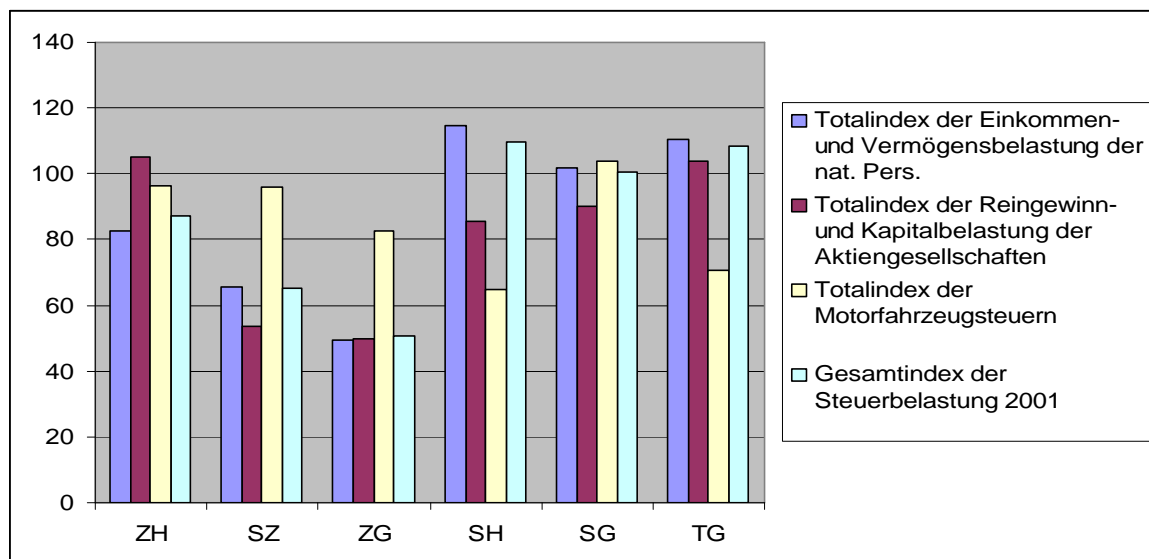
Was den Vollzug des neuen Steuergesetzes betrifft, so zeigen die bisherigen Erfahrungen einen gewissen Bedarf für Anpassungen in formalen Bereichen, insbesondere an das Steuerharmonisierungsgesetz.

3. Steuerliche Situation des Kantons Schaffhausen

3.1. Gesamtsteuerindex - Schaffhausen im Vergleich

Der Gesamtindex der Steuerbelastung setzt sich aus verschiedenen Steuerarten zusammen. Es handelt sich dabei um die Einkommens- und Vermögenssteuer, die Reingewinn- und Kapitalsteuer sowie die Motorfahrzeugsteuern. Mit der entsprechenden Gewichtung resultiert daraus der Gesamtindex, welcher jährlich von der eidgenössischen Steuerverwaltung publiziert wird. Ein Auszug aus dieser Tabelle wird nachfolgend dargestellt, worin einerseits SH, die Ostschweizer Nachbarkantone sowie die Tiefsteuerstandorte ZG und SZ abgebildet werden.

Steuerindizes verschiedener Kantone 2001



Quelle: Eidgenössische Steuerverwaltung

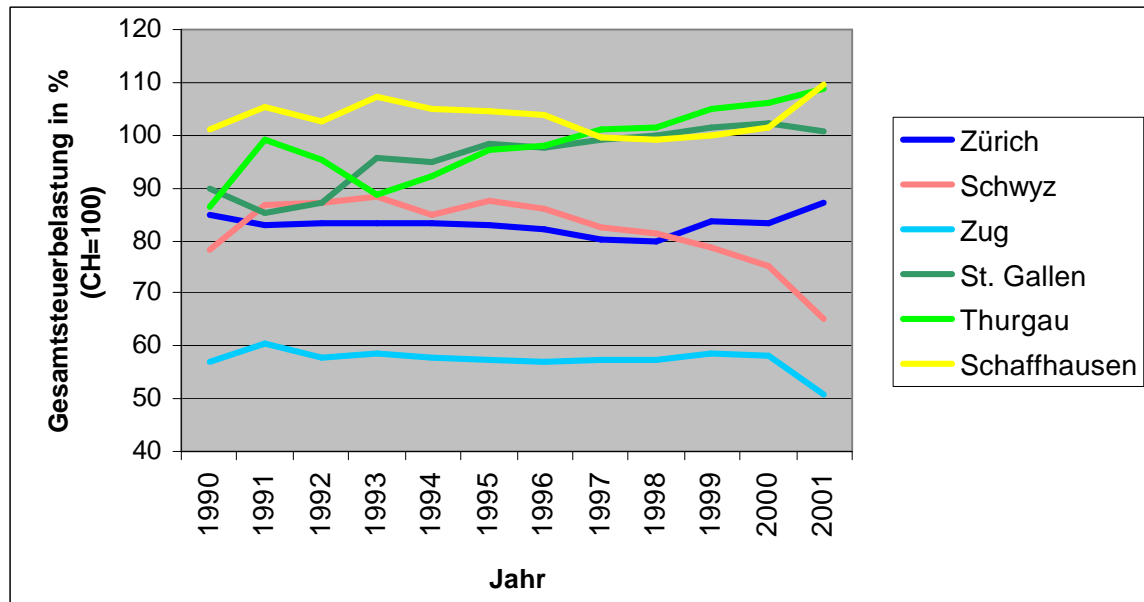
Der Kanton SH weist bei den finanziell weniger ins Gewicht fallenden Motorfahrzeugsteuern eine Spitzenposition auf. Im Bereich der Unternehmensbesteuerung sind in obiger Abbildung lediglich ZG und SZ besser positioniert als SH. Sowohl SG und TG als auch der sonst steuergünstige Kanton ZH verfügen über eine höhere Belastung der juristischen Personen. Lediglich bei den Steuern der natürlichen Personen kann SH mit keinem der verglichenen Kantone mithalten.

Da jedoch die Einkommens- und Vermögenssteuern am bedeutendsten ins Gewicht fallen, befindet sich SH beim Gesamtindex im gesamtschweizerischen Ranking auf Rang 15 von insgesamt 26 Kantonen. Gleichzeitig ist festzuhalten, dass SH im Jahr 2002 im Vergleich zu 2001 um zwei Ränge zurückgefallen ist.

3.2. Entwicklung des Gesamtindexes

Betrachtet man die Entwicklung des Gesamtsteuerindexes über den Zeitraum von 1990-2001, so wird ersichtlich, dass im Steuerbereich bereits innerhalb weniger Jahre erhebliche Verschiebungen auftreten. Kantone, die 1990 noch weit überdurchschnittliche Belastungen vorwiesen, haben in einem internen Prozess bedeutende Fortschritte erzielt, während sich bei anderen Kantonen die Gesamtbelastung erheblich erhöhte.

Entwicklung des Gesamtsteuerindexes 1990-2001 verschiedener Kantone



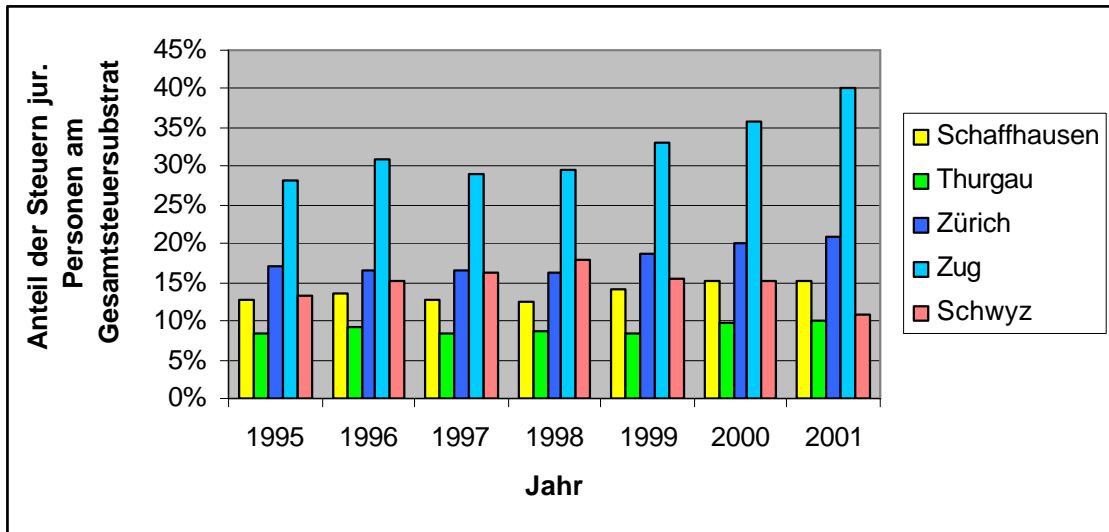
Quelle: Eidgenössische Steuerverwaltung 2002

Eine Betrachtung der Vergleichskantone zeigt die unterschiedlichen Entwicklungstendenzen. Bedeutende Verschlechterungen erfuhren die Kantone SG und TG, die noch Anfang 90er Jahre ähnliche Gesamtbelastungen wie der Kanton Zürich aufwiesen. Der Kanton TG positionierte sich 2001 nur unmerklich vor dem Kanton SH. Eine positive Entwicklung kann vor allem der Kanton SZ aufweisen, dessen Belastungsindex bis Mitte 90er Jahre ungefähr bei 90 lag und in der Folge auf 65 gesenkt werden konnte. Anders der Kanton ZG, welcher auf konstant tiefem Niveau über den gesamten Betrachtungszeitraum zwischen 50 und 60 Indexpunkten pendelte. ZH und SH haben einen ähnlichen Entwicklungsverlauf aufzuweisen, sodass die Differenz über die Jahre ungefähr konstant gehalten werden konnte, mit dem Unterschied, dass SH, abgesehen von wenigen Jahren, das Schlusslicht der ausgewiesenen Kantone bildet.

3.3. Situation juristische Personen – auf gutem Weg

Bei den juristischen Personen ist der Kanton Schaffhausen mit Bezug auf die Steuerbelastung gut positioniert. Er liegt zwar hinter den Kantonen Zug und Schwyz. Die Kantone St. Gallen und Thurgau als auch der sonst steuergünstige Kanton Zürich belasten aber die juristischen Personen höher als Schaffhausen. Zu verzeichnen ist auch ein Anwachsen des Anteils der Steuereinnahmen von juristischen Personen an den gesamten Steuereinnahmen, wie dies die nachfolgende vergleichende Aufstellung darlegt:

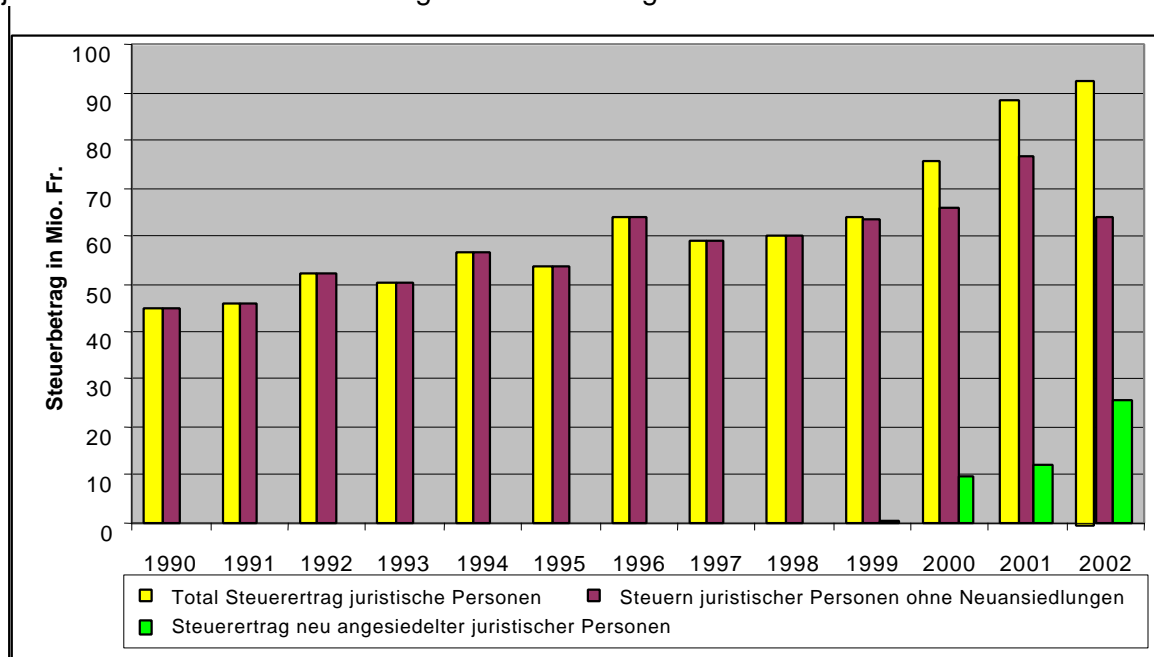
Anteil Steueraufkommen von juristischen Personen am gesamten Steuersubstrat der Kantonssteuern von 1995-2001



Quelle: Bundesamt für Statistik 2002

Betrachtet man sodann den Anteil der Steuereinnahmen von juristischen Personen in Bezug auf die gesamten Steuereinnahmen im Kanton Schaffhausen (Kantons- und Gemeindesteuern und Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer der juristischen Personen), so ist Folgendes festzustellen: Im Zeitraum 2000-2002 hat sich die leichte Aufwärtstendenz der 90er Jahre stark beschleunigt, so dass in lediglich vier Jahren ein Sprung der Einkünfte von rund Fr. 60 Mio. auf rund Fr. 91 Mio. erfolgte. Die folgende Graphik verdeutlicht die Entwicklung.

Total Kantons- und Gemeindesteuereinnahmen und Kantonsanteil direkte Bundessteuer von juristischen Personen – ansässige versus neu angesiedelte Betriebe 1990-2002



Quelle: Kantonale Steuerverwaltung Schaffhausen 2003

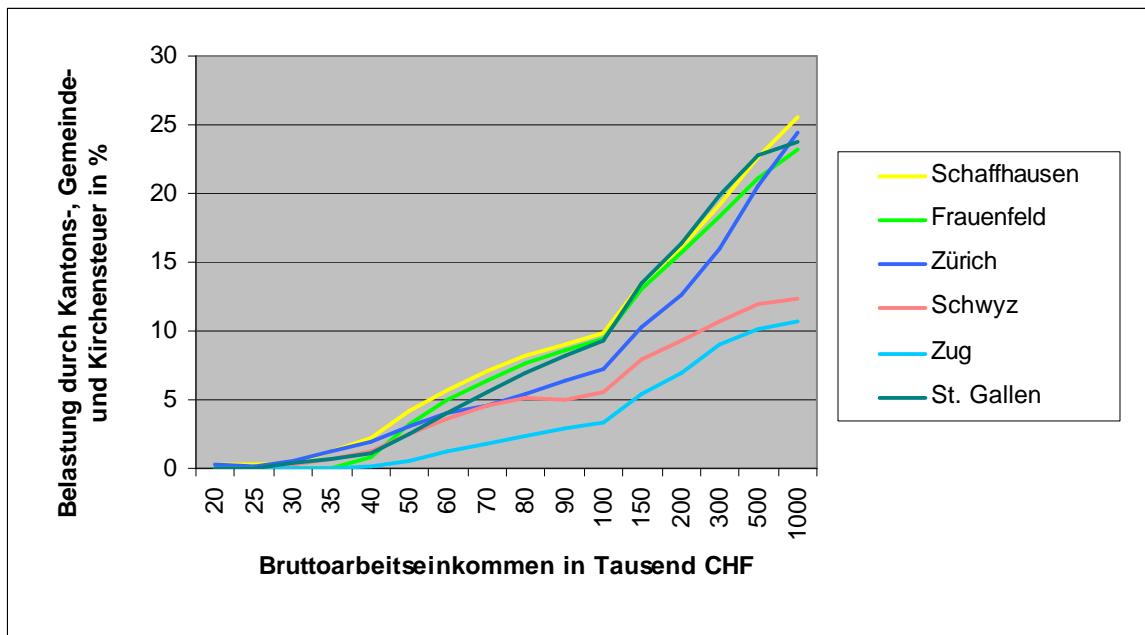
Dieser Anstieg um 50 % ist nicht zuletzt auf die Neuansiedlungen zurückzuführen. Erstmals im Jahr 2000 sind massgebliche Steuergelder in den Kanton geflossen, die sich im Folgejahr auf Fr. 12 Mio. und 2002 auf Fr. 26,5 Mio. erhöhten. Damit stammen im Kanton Schaffhausen inzwischen rund 30 % der Steuereinnahmen von juristischen Personen aus neu angesiedelten Unternehmen.

3.4. Situation natürliche Personen – schwierige Ausgangslage

Beim Gesamtindex der Steuerbelastung nahm der Kanton Schaffhausen im Jahr 2001 wie bereits erwähnt den 15. Rang ein. Gegenüber dem Vorjahr bedeutete dies eine Verschlechterung um zwei Ränge. Zurückzuführen ist die nur mittelmässige Rangierung zur Hauptsache auf die verhältnismässig hohe Einkommens- und Vermögenssteuerbelastung der natürlichen Personen. Im Vergleich zum Kanton Zug ist die Belastung doppelt so hoch, sie liegt teilweise aber auch deutlich über derjenigen der Nachbarkantone.

Einer Auswertung der Eidgenössischen Steuerverwaltung zufolge reiht sich beispielsweise die Stadt Schaffhausen unter den Kantonshauptorten in den Einkommensklassen von Fr. 20'000 bis 1 Mio. durchwegs im hintersten Drittel ein.

Steuerbelastung der Bruttoeinkommen 2001 – Verschiedene Kantonshauptorte im Vergleich*

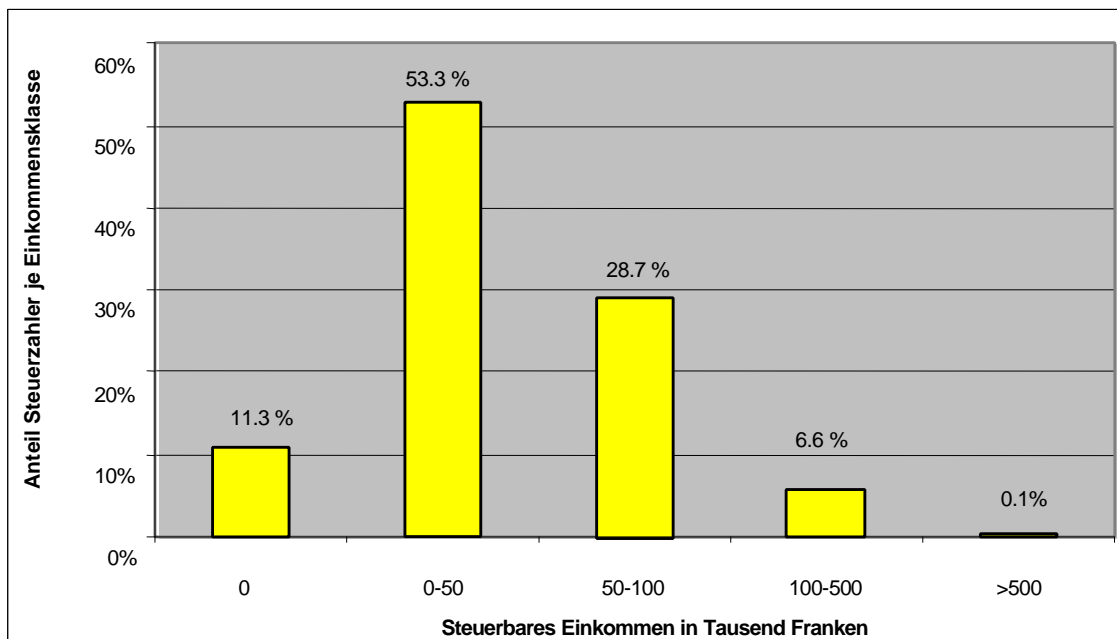


Quelle: ESTV 2001 *Beispiel: Verheirateter mit 2 Kindern

Viel wichtiger ist jedoch der Vergleich mit der direkten Nachbarschaft. Vor allem im Bereich der Mittel- bis Oberklasse (Fr. 70'000-400'000) weist der Kanton Zürich massgeblich bessere Steuerbedingungen auf. Lediglich bei einem tiefen Bruttoeinkommen von Fr. 30'000 besteht in der Stadt Schaffhausen eine geringere Steuerbelastung als in der Stadt Zürich. Erst bei Höchsteinkommen und -vermögen nähern sich der Kanton Schaffhausen und der Kanton Zürich wieder etwas an. Dass gerade bei Höchsteinkommen und -vermögen die Steuerbelastung eine grosse Rolle spielt, wurde auch in einem vom Kanton Zürich in Auftrag gegebenen Gutachten festgestellt.

Aufschlussreich ist in diesem Zusammenhang auch die Einkommensstruktur der Steuerzahler im Kanton Schaffhausen. Diese zeigt, dass bei über 93 % der Veranlagungen das Roh-einkommen weniger als Fr. 100'000 beträgt. In der Einkommensklasse von Fr. 100'000 bis Fr. 0,5 Mio. befinden sich noch 6,6 % der Steuerzahler, wogegen Steuerzahler in der Einkommensklasse über Fr. 0,5 Mio. praktisch nicht vertreten sind. Im Kanton Schaffhausen leben somit wenig sehr einkommensstarke Personen.

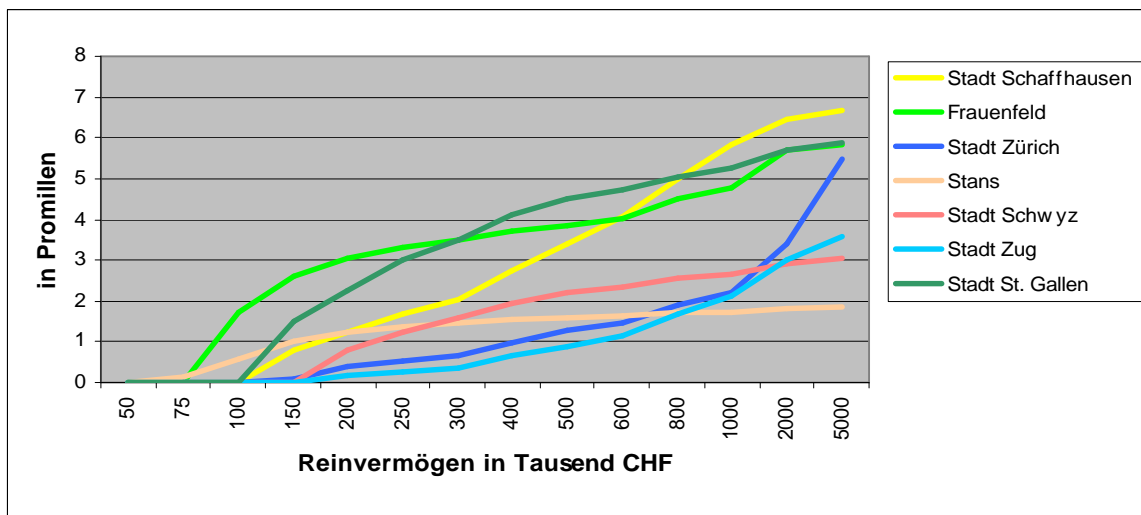
Struktur der Steuerzahler im Kanton Schaffhausen per 1. Januar 2002 (Steuerstatistik 2001)



Quelle: Steuerverwaltung/KSD 2003

Aufschlussreich ist auch ein Vergleich der Vermögensbesteuerung in verschiedenen Kantonshauptorten. Während die prozentuale Steuerbelastung bei Vermögen ab einer gewissen Höhe (im Millionenbereich) in allen verglichenen Städten unverändert bleibt, gibt es zwischen Fr. 0,5 und 1 Mio. erhebliche Unterschiede.

Steuerbelastung der Reinvermögen 2001 – Verschiedene Kantonshauptorte im Vergleich



Quelle: ESTV 2001 *Beispiel: Verheirateter ohne Kinder

Im Bereich der Vermögensbesteuerung unter Fr. 0.5 Mio. weisen die Städte St. Gallen und Frauenfeld eine höhere Steuerbelastung aus als Schaffhausen. Der Vergleich zwischen Schaffhausen und Zürich fällt teilweise mit einer beträchtlichen Differenz zu Ungunsten von Schaffhausen aus. Ab einer Vermögenshöhe von knapp Fr. 1 Mio. ist die Belastung unter allen Vergleichsorten in Schaffhausen am höchsten. Bei noch höheren Vermögen befindet sich Schaffhausen sodann in der klar unvorteilhaftesten Position.

Insgesamt besteht im Bereich der Besteuerung der natürlichen Personen, insbesondere im obersten Einkommens- und Vermögensbereich Handlungsbedarf, wenn der Kanton Schaffhausen in diesem Bereich konkurrenzfähig und für die angesprochene Zielgruppe attraktiv werden will.

3.5. Steuern und Lebenshaltungskosten

Von der Arbeitsgruppe «Immobilien» wird ein umfassender Lebenshaltungskostenvergleich erarbeitet, welcher anlässlich der Präsentation des Schlussberichtes im Frühjahr 2003 im Detail vorgestellt wird. Neben den Wohnkosten und den direkten Steuern werden auch Grössen wie Aufwendungen für Versicherungen und Wasser, öffentlicher Verkehr, Motorfahrzeugsteuern etc. erfasst. Aus den vorgenommenen Untersuchungen können einstweilen die folgenden Punkte zusammenfassend festgehalten werden:

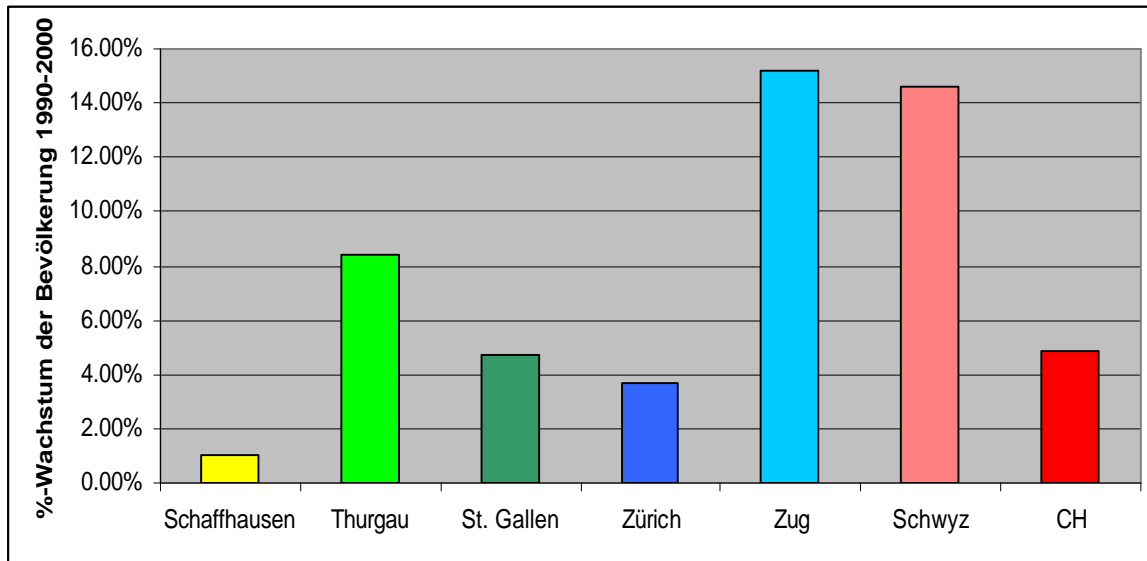
- Bei tiefen Einkommen (Berechnungsbasis Fr. 42'000 Bruttoeinkommen) resultiert in der Stadt Schaffhausen und insbesondere in den Hochsteuergemeinden des Kantons ein höheres «verfügbares Einkommen» als in den umliegenden Gemeinden des Kantons Zürich. Dies liegt daran, dass die Steuern in diesen Einkommensbereichen verhältnismässig geringfügig ins Gewicht fallen und die Wohnkosten im Kanton Schaffhausen vergleichsweise tief sind.
- Bei mittleren Einkommen liegt das «verfügbare Einkommen» unter Berücksichtigung aller sachlich einzubeziehenden Faktoren (auch z.B. die Eigenkapitalverzinsung auf dem im Eigenheim investierten Kapital) im Kanton Schaffhausen in etwa auf dem Niveau der umliegenden Zürcher Gemeinden, wobei je nach Standort Abweichungen festzustellen sind. Werden nur die Faktoren einbezogen, welche von den potentiellen Zuziehenden oder der einheimischen Bevölkerung gemeinhin berücksichtigt werden (die Berücksichtigung der Eigenkapitalverzinsung fällt damit weg), resultiert im Kanton Schaffhausen ein frei verfügbares Einkommen, welches im Regelfall tiefer ist als jenes in den umliegenden Zürcher Gemeinden. Die tieferen Wohnkosten können die höheren Steuern somit *nicht* vollumfänglich kompensieren.

4. Bevölkerungsentwicklung

4.1. Allgemein

Seit 1990 wuchs die Zahl der ständigen Wohnbevölkerung im Kanton Schaffhausen von 72'046 (1990) auf 73'667 (2002) oder um 2,25 %. Während das Wachstum in der ersten Hälfte der 90er Jahre mit einem Anstieg der Bevölkerung auf 74'336 relativ stark ausfiel, musste bis ins Jahr 2001 eine Abnahme um 1'105 Personen oder 1,5 % hingenommen werden. Erst ab 2001 ist wieder ein Wachstum zu verzeichnen. Die durch den Nettoverlust direkt verursachten jährlichen Steuerausfälle belaufen sich auf schätzungsweise über Fr. 2 Mio., wobei die indirekten Verluste durch den Umsatzrückgang im heimischen Gewerbe nicht berücksichtigt sind. Mit der geringen Zunahme von 2,25 % hinkt die Entwicklung auch bedeutend hinter dem schweizerischen Mittel und dem Wachstum anderer Kantone hinterher, was nachfolgende Aufstellung nachweist:

Vergleich der Bevölkerungsentwicklung ausgewählter Kantone 1990-2000



Quelle: Statistisches Jahrbuch der Schweiz 2002, S. 66

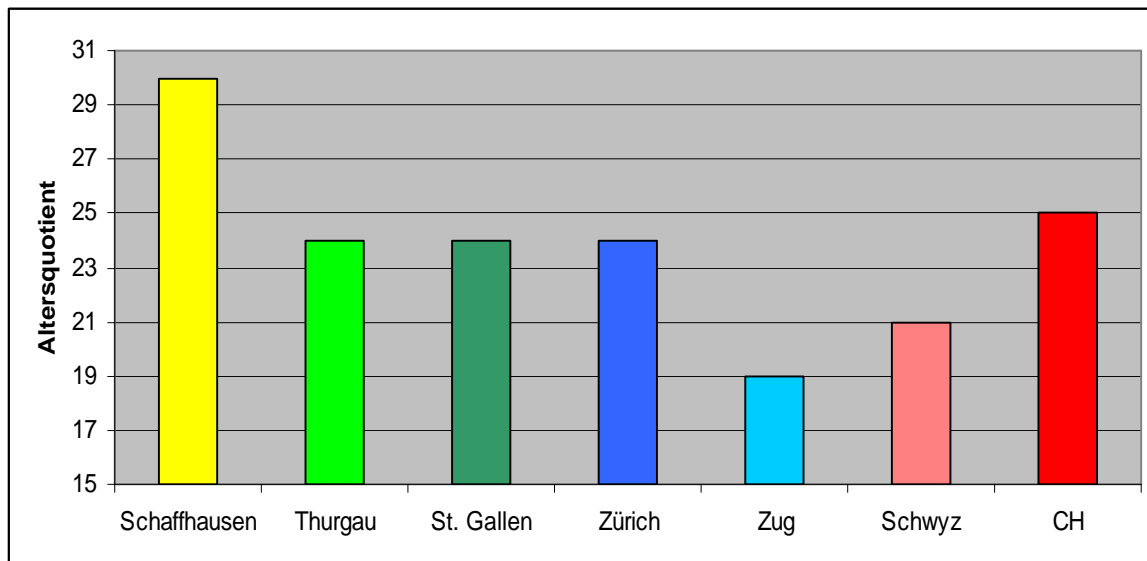
Im Kanton Thurgau beispielsweise war von 1990 bis 2000, selbst ohne Wohnortmarketing, ein Anstieg um 8 % zu verzeichnen. Und die Kantone Schwyz und Zug, die sich in Bezug auf Bevölkerungszahl, Fläche und Nähe zu Zürich mit dem Kanton Schaffhausen vergleichen lassen, wiesen eine Zunahme von 14 bis 15 % auf, was weit über dem angestrebten Wachstumsziel für den Kanton Schaffhausen liegt.

4.2. Altersstruktur

Die Problematik der «überalterten» Bevölkerung in der Schweiz ist ein hinlänglich bekanntes Thema. Das demografische Ungleichgewicht wird sich zunehmend ungünstig auf die Finanzhaushalte der öffentlichen Hand auswirken. Doch auch diesbezüglich bestehen grosse interkantonale Unterschiede.

Die Analyse des Altersquotienten in ausgewählten Kantonen verdeutlicht die stark unterschiedliche Akzentuierung der allgemein bekannten Problematik (der Altersquotient ist das Verhältnis der über 64-Jährigen zu den 20-64-Jährigen):

Der Altersquotient verschiedener Kantone und der Schweiz



Quelle: Statistisches Jahrbuch der Schweiz 2002, S. 76

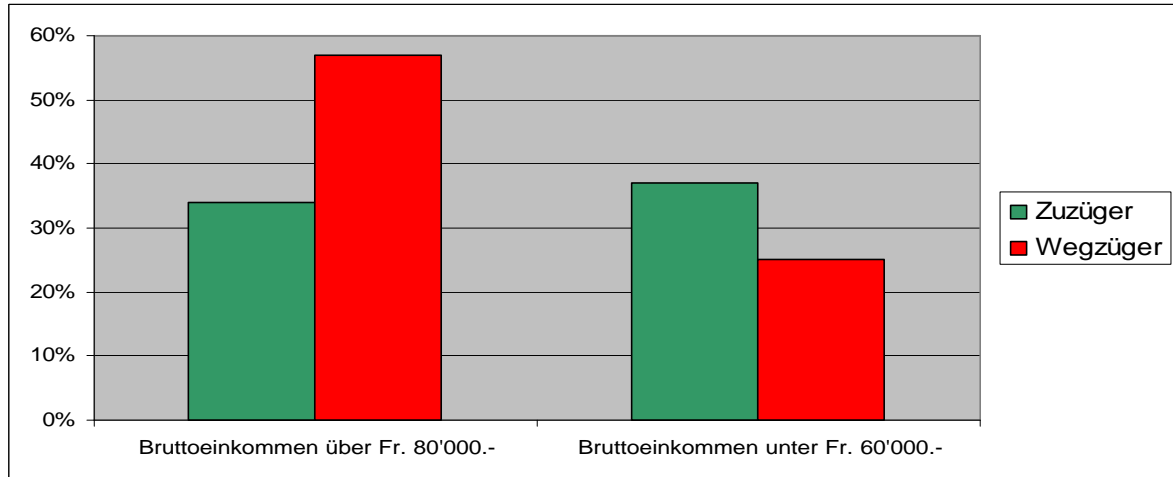
Während der Kanton Schaffhausen mit einem Altersquotienten von 30 lediglich noch vom Kanton Basel-Stadt (Altersquotient 34) übertroffen wird, liegt dieser in der direkten Nachbarschaft deutlich tiefer bei rund 24. Interessanterweise weist der Kanton Zug, neben der tiefsten Steuerbelastung, auch den tiefsten Altersquotient (19) auf.

4.3. Zu- und Wegzuger

Aus der im Herbst 2002 erstellten Imagestudie über den Kanton Schaffhausen konnten statistisch repräsentative Erkenntnisse in Bezug auf die Struktur der Zu- und Wegzuger gewonnen werden. Es handelt sich dabei um Aussagen in den Bereichen Einkommen, Bildung, Familiensituation und Wohnungsgrösse.

Ein Vergleich der Zuzüger bezüglich Einkommen weist auf ein relativ ausgeglichenes Verhältnis von höheren und tieferen Einkommen hin. Ganz anders sieht die Situation aber bei den Wegzüglern aus. Markant mehr Wegzüger verfügen über ein Einkommen von mehr als Fr. 80'000 als über ein solches unter Fr. 60'000.

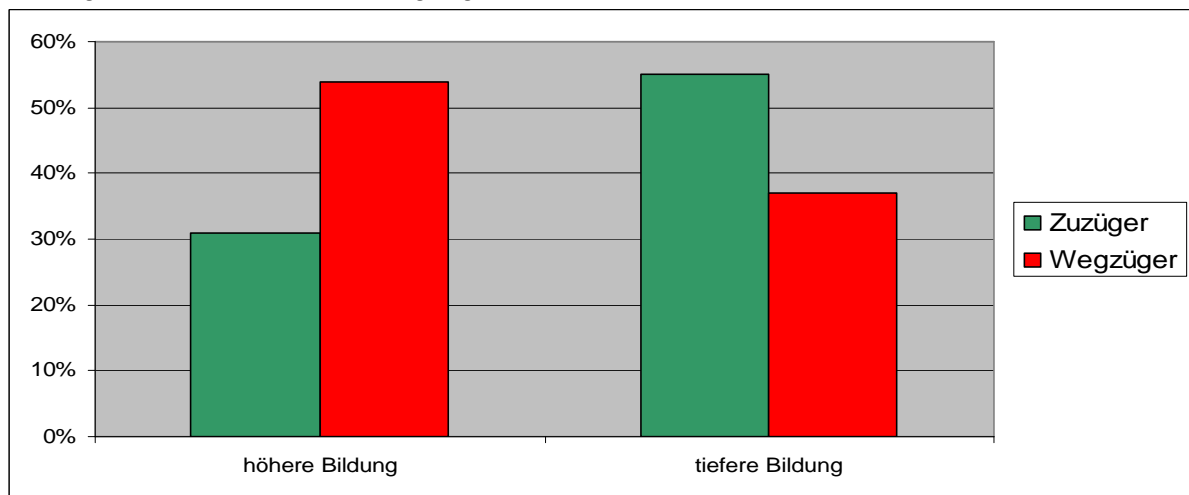
Einkommensverhältnisse der Zu- und Wegzuger



Quelle: Imagestudie Publitest, Herbst 2002

Diese Ergebnisse stehen in Übereinstimmung mit den übrigen Wirtschaftsindikatoren, welche eine Trendwende im Bereich Durchschnittseinkommen aufweisen. Bereits zahlenmässig wenige Topmanager, deren Zuzug nach Schaffhausen primär aufgrund des «Wohnzwangs» erfolgt, können das Durchschnittssalär stark beeinflussen. Auch die Ergebnisse beim Bildungsniveau von Zu- und Wegzügern weisen in dieselbe Richtung wie bei den Einkommen. Die Zuzüger verfügen über ein markant tieferes Bildungsniveau als die Wegzuger:

Bildungsniveau der Zu- und Wegzuger



Quelle: Imagestudie Publitest, Herbst 2002

Die weiteren analysierten Bereiche Familienstruktur und Wohnungsgrösse belegen, dass überdurchschnittlich viele Familien mit Kindern wegziehen. Unter den Zuzügern sind Haushalte mit wenigen Personen in der Mehrheit. Dass die wegziehenden Familien demzufolge auch überdurchschnittlich viele Wohneinheiten mit mehr als 5½-Zimmern beziehen und eher kleine Wohnungen im Kanton Schaffhausen abgesetzt werden, erstaunt nicht weiter.

5. Bedeutung der Steuern im Wohnortmarketing

Gemäss einer in der Stadt Zürich im Jahre 1999 durchgeführten Umfrage zu den Gründen des Zuzugs- und Wegzugsverhaltens bei den privaten Haushalten stellt die Steuerbelastung bei den Personen mit durchschnittlichen Einkommen und Vermögen ein wichtiges Entscheidungskriterium dar. Während bei den unteren Einkommensschichten soziale Transferzahlungen von grösserer Bedeutung sind, steigt bei höheren Einkommen die Bedeutung der Steuerbelastung markant an, was sich nicht zuletzt durch die steigende Progression und auch die höheren nominellen Beträge erklären lässt.

Währenddem noch vor drei Jahren ein Steuervergleich zwischen verschiedenen Standorten sehr schwierig war und oftmals den Beizug von Experten erforderte, erlaubt das Internet heute einfache und fundierte Vergleiche (siehe: www.estv.admin.ch). Weil die Transparenz im Steuerbereich inzwischen hoch ist und die Steuern alle Einwohnerinnen und Einwohner betreffen, ist davon auszugehen, dass die Steuerbelastung in Zukunft zu einem noch wichtigeren Thema der politischen Diskussion werden wird. Die daraus wiederum zu erwartende erhöhte Sensibilisierung der Einwohner dürfte dazu führen, dass die Steuerbelastung unter den verschiedenen Entscheidungskriterien für die Wahl des Wohnortes an Gewicht gewinnen wird. Es ist daher von grosser Bedeutung, wenn in Schaffhausen breite Kreise die Überzeugung gewinnen, dass das Thema Steuern ernst genommen und über gezielte Massnahmen versucht wird, die Steuerbelastung zu senken.

6. Steuerimage

Die permanente Forderung nach tieferen Steuern und die häufige Medienpräsenz dieser Thematik haben dazu geführt, dass die gegenüber dem Kanton Zürich deutlich höheren Steuern heute ein echtes Thema in der Schaffhauser Bevölkerung und in angrenzenden Regionen sind. Dies wird auch durch die Ergebnisse einer Befragung im Rahmen der Imagestudie für den Kanton Schaffhausen unter der eigenen Bevölkerung, Neuzuzüglern und Wegzählern bestätigt. Danach gilt die Steuerbelastung als *der* Negativpunkt im Image des Kantons Schaffhausen. Von den unteren Einkommensschichten wird Schaffhausen überdurchschnittlich positiv beurteilt, nicht zuletzt weil diese am wenigsten von der hohen Steuerbelastung tangiert werden. Die Wohn- und Mietpreise sind günstiger und werden von den Befragten dementsprechend positiv beurteilt.

Alle diese Überlegungen zeigen, dass das Thema der hohen Steuerbelastung einerseits der ansässigen Bevölkerung «unter den Nägeln brennt» und andererseits aber auch negative Publizität über die Kantons Grenzen hinaus verursacht. Das Steuerthema überdeckt sodann viele positive Schaffhauser Imagekomponenten, die in der jetzigen Konstellation als Stärken im Wohnortmarketing aus diesem Grund nur bedingt ausgespielt werden können. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, dass rasch gehandelt wird und Schaffhausen in einer ersten Phase sein negatives Steuerimage nicht selber laufend weiter verstärkt und mittelfristig eine Trendumkehr bewirkt werden kann.

7. Handlungsmöglichkeiten im Steuerbereich

7.1. Allgemein

Eine wohl denkbare, aber nicht durchführbare Möglichkeit wäre eine sofortige Anpassung der Steuern auf das Niveau zum Beispiel des Kantons Zürich. Beim Kanton entspricht ein Steuerfussprozent ca. Fr. 2 Mio. Eine Senkung des Kantonssteuerfusses um 25 Prozentpunkte würde wiederkehrende Ausfälle von rund Fr. 50 Mio., was rund einem Viertel der Steuereinnahmen entspricht, verursachen. Obwohl der Kanton Schaffhausen mit einer Steuerfussreduktion in dieser Grössenordnung bei Bruttoeinkommen bis Fr. 50'000 und ab Fr. 150'000 (Basis 2001) annähernd gleich gut bis besser gestellt wäre als die Zürcher Nachbarschaft, bestünden im entscheidenden Bereich dazwischen immer noch teilweise erhebliche Steuerdifferenzen. Um die Mehrheit der Mittelklasse bei den Steuern besser zu stellen als im Kanton Zürich, wären zusätzlich auf Gemeindeebene erhebliche Steuerfuss-senkungen notwendig. Aus Finanzhaushaltsüberlegungen ist dies selbstredend nicht möglich. Eine solche radikale Kurskorrektur wurde denn auch bisher noch in keinem Kanton vorgenommen.

7.2. Strategien erfolgreicher Kantone – Schwyz und Appenzell Innerrhoden

Sowohl dem Kanton Schwyz als auch dem Kanton Appenzell Innerrhoden ist es gelungen, durch gezielte Einzelmassnahmen sich in einer ersten Phase positiv zu positionieren und Mehreinnahmen zu generieren, um in einer zweiten Phase die Steuern für alle sukzessiv zu senken. Ein wichtiges Element bildeten dabei auch Massnahmen im Bereich der Entlastung des Staatshaushaltes.

Der Kanton Schwyz verzeichnete von 1984–2000, also in einer Zeitdauer von 17 Jahren:

- beinahe eine Verdoppelung des Volkseinkommens
- einen Anstieg der Handelsregistereinträge von 3'809 auf 7'096
- ein Wachstum der Arbeitsplätze um 14'959 Stellen auf 54'253
- einen Anstieg der Reineinkommen von Fr. 1.75 Mia. auf Fr. 5.87 Mia.
- einen Anstieg der Reinvermögen um 660 % auf Fr. 28,57 Mia.
- eine Steuerentlastung auf Bruttoeinkommen von Fr. 100'000 um 40 %.

Nach der Überwindung der Rezession Anfang der 90er Jahre und einem Negativsaldo von nahezu Fr. 20 Mio. (1992), wies das Finanzergebnis des Kantons SZ im Jahr 2000 einen Überschuss von Fr. 86.5 Mio. aus. Gleichzeitig sind die Steuereinnahmen trotz massiver Steuersenkungen von 1984-2000 um 80 % angestiegen. Heute verfügt der Kanton SZ über liquide Mittel von über Fr. 500 Mio.

Der Kanton Appenzell Innerrhoden lag im interkantonalen Steuerbelastungsvergleich im Jahr 2001 an fünfter Stelle, 1995 nahm er dagegen noch den 12. Rang ein.

Beide als Beispiele angeführten Kantone haben die vorne unter Ziff. I/6 „Aktivitätsebenen und Wirkungsmechanismus“ dargelegte Konzeption verfolgt und haben damit die angestrebten Ziele erreicht. Nicht alle Kantone können allerdings eine solche Strategie verfolgen. Der Grund liegt insbesondere in der unterschiedlichen Bevölkerungs- und Wirtschaftsstruktur,

mithin in der Zusammensetzung des Steuersubstrates bzw. der Steuerpflichtigen. Beispielsweise würde der Kanton Zürich bei der Realisierung von Massnahmen, wie sie vorliegend für den Kanton Schaffhausen vorgeschlagen werden, derart hohe Steuerausfälle erleiden, die nicht verkraftet werden könnten. Der Kanton Schaffhausen ist diesbezüglich in einer «komfortablen» Position. Die Verfolgung der erwähnten Strategie wie in den eingangs erwähnten Kantonen ist deshalb für den Kanton Schaffhausen erfolgversprechend.

8. Schlussfolgerungen

Zusammenfassend lassen sich aus der beschriebenen Ausgangslage folgende Erkenntnisse gewinnen:

- Die *Steuerbelastung natürlicher Personen* ist objektiv im Vergleich zur Zürcher Nachbarschaft wesentlich höher. Erschwerend kommt hinzu, dass diese schon lange bekannte Tatsache mittlerweile durch politische Aktivitäten und hohe Medienpräsenz sich auch als negatives Image in der eigenen Bevölkerung und im angrenzenden Umland verankert hat. Das entsprechende Bewusstsein könnte sich, sollten keine Perspektiven für eine Besserung aufgezeigt werden, in Zukunft negativ auswirken.
- Die bedeutenden *Steuereinnahmen aus Neuansiedlungen von juristischen Personen überdecken die abnehmende Steuerkraft der bisher ansässigen Wirtschaft*. Sie kompensieren Mindereinnahmen aus Strukturverschlechterungen auch bei den natürlichen Personen und tragen so (paradoxiertweise) zur Erhaltung des Status quo bei. Ohne diese neuen Steuereinnahmen wäre der Kanton Schaffhausen schon früher gezwungen gewesen, reformierende Massnahmen einzuleiten.
- Diverse Indizien deuten auf eine *Verschlechterung der sozio-demografischen Struktur* hin, d.h. eine Zunahme des Anteils einkommensschwacher Personen und weniger gebildeter Personen sowie eine Tendenz zur Überalterung der Bevölkerung.
- Die *Struktur des Immobilienmarktes* wird von der Arbeitsgruppe «Immobilien» im Detail dargestellt werden. Aus der durchgeführten Imagestudie und diversen anderen Indikatoren lässt sich jedoch bereits jetzt feststellen, dass die Struktur des Immobilienangebots teilweise nicht marktkonform ist. Dem Trend zu grossen Wohnungen und Häusern zum Mieten muss Rechnung getragen werden. Die Überalterung vieler Immobilien mit nicht mehr nachgefragten Raumgrundrissen, verbunden mit fehlenden Umbau- und Sanierungsinvestitionen tragen deutlich zur sozio-demografischen Verschlechterung, zu hohen Leerwohnungsbeständen und zur hohen Steuerbelastung bei.
- Die *Stärken des Kantons liegen in Lebensqualität und günstigen Immobilienpreisen*. Das Wohnortmarketing muss auf diesen beiden Pfeilern aufbauen und diese Stärken aktiv kommunizieren und vermarkten. Die günstigen Immobilienpreise sollen kurzfristig als Kompensation für höhere Steuern verwendet werden. Diese Argumentation darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass Massnahmen im Steuerbereich notwendig sind.

- Die Steuerbelastung kann nur über einen längeren Zeitraum reduziert werden, wenn nebst gezielten Massnahmen für die Erhöhung des Steuersubstrats auch *Massnahmen zur Entlastung des Staatshaushaltes* ergriffen werden.
- Die bisherigen Erfahrungen mit dem Vollzug des neuen Steuergesetzes zeigen einen gewissen Bedarf für Anpassungen in formalen Bereichen, insbesondere mit Bezug auf das Steuerharmonisierungsgesetz.

III. Erläuterungen zu den Massnahmen im Einzelnen

1. Vorbemerkung

Das Massnahmenpaket lässt sich wie bereits erwähnt in «Kernmassnahmen», «ergänzende Massnahmen» und «sozial- bzw. familienpolitische Massnahmen» gliedern. Die Kernmassnahmen weisen ein überdurchschnittlich hohes Einnahmepotenzial mit Bezug auf juristische und natürliche Personen auf. Die ergänzenden Massnahmen verursachen mehrheitlich geringe oder gar keine Steuerausfälle, führen jedoch ebenso zu gezielten Anreizen und zur Flexibilisierung und zur Anpassung an die aktuelle Entwicklung. Zudem wirken sie in ihrer Gesamtheit imagefördernd. In die dritte Kategorie fallen die sozial- und familienpolitischen Massnahmen. Hier geht es um eine gezielte Entlastung der Familien und des Mittelstandes und um eine allgemeine Attraktivitätssteigerung. Die Massnahmen setzen einen wichtigen Schwerpunkt der steuerlichen Entlastung.

Die «weiteren Änderungen» betreffen im Wesentlichen formale Gesetzesanpassungen aufgrund bisheriger Erfahrungen mit dem neuen Steuergesetz sowie notwendige Anpassungen an das Steuerharmonisierungsgesetz.

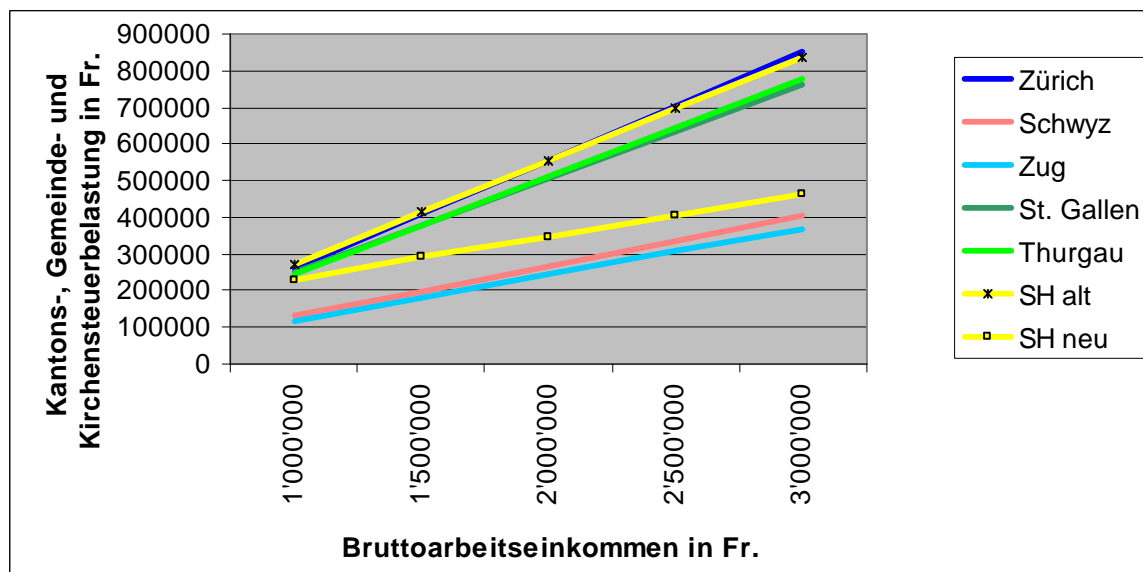
2. Kernmassnahmen

2.1. Konkurrenzfähige Steuerbelastung auf Einkommen von mehr als Fr. 0,5 Mio. (Art. 38 Abs. 2 und 3)

Um im harten Wettbewerb um die Ansiedlung von Steuerzahlern mit hohem Einkommen und Vermögen mitwirken zu können, ist eine Änderung des Steuerfusses kein adäquates Mittel. Nur über eine gezielte Korrektur des Steuertarifes kann eine Anpassung der Steuerbelastung an die in diesem Wettbewerb massgeblichen Kantone erreicht werden. Würde der Kanton Schaffhausen den Progressionsverlauf insgesamt ändern oder eine konkurrenzfähige lineare Steuerbelastung einführen, hätte dies bedeutende Steuerausfälle zur Folge (zwischen Fr. 40-50 Mio. auf Kantonsebene). Es versteht sich von selbst, dass Steuerausfälle in dieser Höhe bei ungesicherten Mehreinnahmen nicht verkraftet werden können und in krassem Widerspruch zu einer seriösen Finanzpolitik stehen.

Der Kanton Schaffhausen weist heute bei hohem Einkommen und Vermögen eine vergleichsweise sehr hohe Steuerbelastung auf.

Steuerbelastung der Einkommen in den Hauptorten ausgewählter Kantone 2001



Quelle: ESTV und Berechnungen AGFR

Gleichzeitig verfügt der Kanton Schaffhausen wie bereits erwähnt über sehr wenige Steuerzahler in hohen Einkommensklassen. Im obersten Segment (steuerbares Einkommen grösser als Fr. 1,5 Mio.) weist der Kanton SH aufgrund der neuesten Steuerstatistik 2001 (Stand: 1. Januar 2002) *keine* Steuerpflichtigen auf. Die Anzahl Personen mit einem steuerbaren Einkommen über Fr. 0,5 Mio. hat in den vergangenen Jahren zwischen 25 - 38 Personen gependelt. Aufgrund der neuesten Steuerstatistik 2001 beträgt die Anzahl zur Zeit 35 Steuerpflichtige, davon verfügen weniger als ein Viertel über ein steuerbares Einkommen über Fr. 1,0 Mio. Analysiert man die Schwankungen der Anzahl Personen in diesen Einkommensklassen, so stellt man fest, dass die Schwankungen unter anderem direkt abhängig sind von der Wirtschaftssituation und dem damit zusammenhängenden generierten Einkommen sowie teilweise von ausserordentlichen Umständen. Vor diesem Hintergrund ändert sich die Anzahl der Personen in diesen Einkommensklassen relativ rasch. Insgesamt kann festgestellt werden, dass die Anzahl dieser Steuerpflichtigen in den letzten Jahren stabil tief geblieben ist. Vor diesem Hintergrund – mit dem Ziel für diese Einkommensklassen attraktiver zu werden – wurde daher der nachfolgende Ansatz entwickelt.

Die Grenzsteuerbelastung sehr hoher Einkommen soll stufenweise reduziert werden. Das heisst, alle Einkommensteile bis zu Fr. 0,5 Mio. werden wie bisher zu unveränderten Sätzen besteuert. Ab einem steuerbaren Einkommen über Fr. 0,5 Mio. werden die über Fr. 0,5 Mio. liegenden Einkommensteile abgestuft reduziert steuerlich belastet. Dieser Lösungsansatz hat folgende Auswirkungen:

- Für Höchsteinkommen findet eine bedeutende Attraktivierung statt. Damit kann der Wegzug von «guten» Steuerzahler verhindert werden und entsprechende Neuzuzüger gewonnen werden.
- Da nur wenige Steuerpflichtige sich in diesem Segment befinden, sind die (zu Beginn noch zu erwartenden) Steuerausfälle bescheiden.
- Jeder zusätzliche Franken Einkommen führt bei den Betroffenen weiterhin zu zusätzlichen Steuern.

- Steuermehreinnahmen von Neuzuzüglern in diesem Segment sollen allen Steuerpflichtigen zugute kommen.

Aufgrund der oben erwähnten Schwankungen erweist sich die Berechnung der Steuerausfälle bei der Realisierung dieser Massnahme als schwierig. Unter Berücksichtigung der Schwankungen der letzten Jahre und unter Einbezug der offensichtlichen Ausserordentlichkeiten kann der Steuerausfall für das Jahr 2004 auf rund Fr. 300'000 beziffert werden.

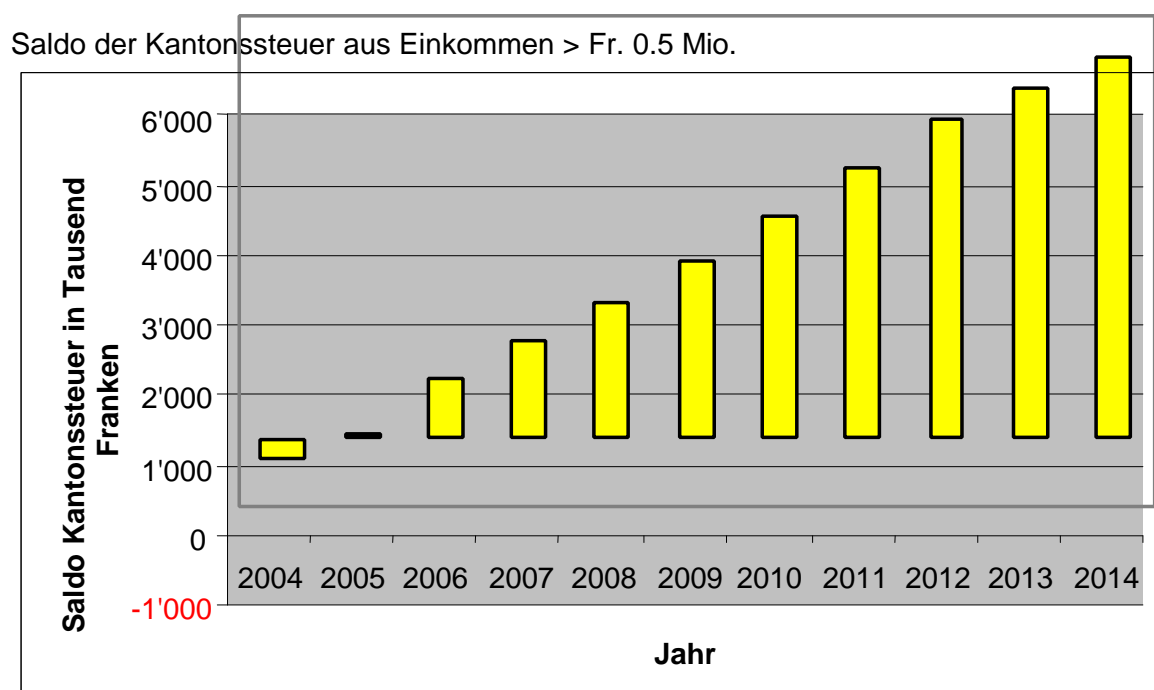
Da der Kanton Schaffhausen im Vergleich zu anderen Kantonen über relativ wenige «gute» Steuerzahler verfügt, liegt in dieser Massnahme ein *überdurchschnittliches Wachstumspotential*. Die Massnahme erlaubt es, in Zukunft vermehrt einkommensstarke Personen anzuziehen und vor allem auch den ansässigen einkommensstarken Steuerzahlern weniger Gründe für einen allfälligen Wegzug zu geben.

Auswirkungen auf das Steuersubstrat

Die Berechnung der möglichen Steuermehreinnahmen basiert auf folgenden Annahmen:

- Verdoppelung der Anzahl Steuerzahler mit Einkommen von mehr als Fr. 0,5 Mio. bis ins Jahr 2014.
- Gute Verdoppelung des Durchschnittseinkommens in diesem Segment von heute ca. Fr. 700'000 auf Fr. 1,6 Mio. bis ins Jahr 2014.

Unter den getroffenen Annahmen würden so ab dem Jahr 2014 jährlich über Fr. 5 Mio. alleine dem Kanton zufließen. Stadt und Gemeinden würden in etwa im gleichen Umfang profitieren. Diese Werte entsprechen einem Bruchteil der Zahlen des Kantons Schwyz.



Quelle: Modellrechnung Steuern Kanton SH

Da es nicht ausgeschlossen ist, dass ein «Bilanz 300»-Steuerzahler für den Standort Schaffhausen gewonnen werden kann (ähnlich wie bei den juristischen Personen), ist es zumindest denkbar, dass bereits mit wenigen Zuzügen die gesteckten Ziele erreicht werden können.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass mit dieser Massnahme bei einem tiefen Steuer- ausfall ein ganz erhebliches Ertragspotential generiert werden kann, das überdies allen Steuerpflichtigen zugute käme (vgl. nachstehen Ziff. 2.3.).

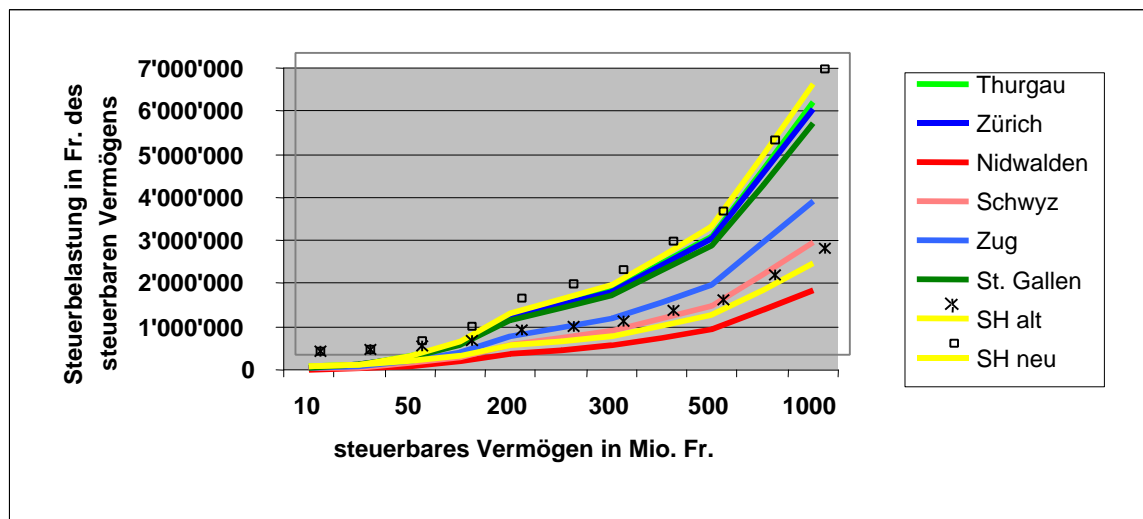
2.2. Konkurrenzfähige Steuerbelastung auf Vermögen von mehr als Fr. 10 Mio. (Art. 49 Abs. 2)

Ähnlich wie bei den Einkommen, allerdings in noch verstärktem Masse, weist der Kanton Schaffhausen auch bei den Vermögen eine verhältnismässig hohe Steuerbelastung auf. Dass von den reichsten 300 Personen der Schweiz niemand im Kanton Schaffhausen wohnt, erstaunt somit nicht. Gemäss der neuesten Steuerstatistik 2001 (Stand: 1. Januar 2002) be- stehen im Kanton Schaffhausen keine steuerbaren Vermögen über Fr. 30 Mio. Die Anzahl der Steuerpflichtigen mit einem steuerbaren Vermögen zwischen Fr. 10 Mio. und Fr. 30 Mio. beträgt zur Zeit 26. Auch hier kann in der Analyse der Entwicklung der letzten Jahre festge- stellt werden, dass die Anzahl der Personen in diesem Vermögenssegment Schwankungen unterliegt, die unter anderem in direktem Zusammenhang mit der Wirtschaft und insbesonde- re dem Börsengang stehen. Aufgrund dieser Tatsache ändert die Anzahl der Personen in diesem Vermögenssegment relativ rasch. Insgesamt kann aber auch hier festgestellt wer- den, dass die Anzahl dieser Steuerpflichtigen in den letzten Jahren stabil tief geblieben ist.

Um in Zukunft für sehr grosse Vermögen massgeblich an Attraktivität zu gewinnen, ohne gleichzeitig den Staatshaushalt zu strapazieren, soll daher ähnlich wie bei den hohen Ein- kommen auch im Bereich der Vermögen eine Senkung der Grenzsteuerbelastung vorge- nommen werden. Die Vermögensteile bis zu Fr. 10 Mio. werden wie bisher zu unveränderten Sätzen besteuert. Ab einem steuerbaren Vermögen über Fr. 10 Mio. werden die über Fr. 10 Mio. liegenden Vermögensteile abgestuft reduziert steuerlich belastet.

Während der Kanton Schaffhausen derzeit durchwegs die höchste Belastung in der Ost- schweiz aufweist, hätte die Einführung einer abgestuften Senkung der Grenzsteuerbelastung die Konsequenz, dass bei den absoluten Höchstvermögen in Zukunft lediglich im Kanton NW noch vorteilhafter besteuert würden. Sowohl der Kanton ZG als auch der Kanton SZ würden zumindest in den Kantonshauptorten höhere Vermögenssteuern aufweisen.

Vermögenssteuerbelastung in den Hauptorten ausgewählter Kantone 2001



Quelle: ESTV 2001 und Ergänzungen AGFR

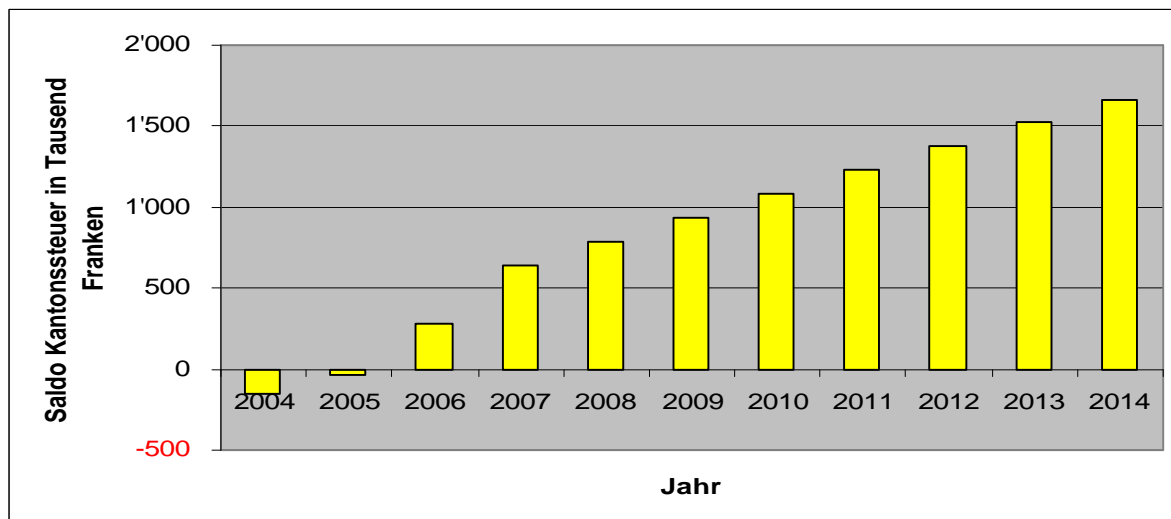
Was die Berechnung des Steuerausfalles betrifft, gilt das oben bereits Ausgeführte. Unter Berücksichtigung der erwähnten Schwankungen der letzten Jahre kann der Steuerausfall mit Fr. 130'000 beziffert werden. Damit ist – wie bei der entsprechenden Massnahme beim Einkommen – von relativ geringen Steuerausfällen auszugehen.

Auswirkungen auf das Steuersubstrat

Die Auswirkungen auf das Steuersubstrat können – wie bei der vorstehenden Massnahme – nur aufgrund von entsprechenden Annahmen dargestellt werden. Hinsichtlich des Ertragspotentials könnte im Jahre 2010 die Millionenmarke überschritten werden. Bis ins Jahr 2014 könnten über Fr. 1.5 Mio. jährlich an zusätzlichem Steuersubstrat beim Kanton anfallen. Die diesen Prognosewerten zugrunde liegenden Annahmen sind:

- Verdoppelung der Anzahl Steuerzahler mit Vermögen von mehr als Fr. 10 Mio. bis ins Jahr 2014
- Anstieg des durchschnittlichen steuerbaren Vermögens im Bereich über Fr. 10 Mio. auf Fr. 30 Mio. bis ins Jahr 2014

Saldo der Steuereinnahmen aus Vermögen > Fr. 10 Mio.



Quelle: Modellrechnung Steuern Kanton SH

Insgesamt kann – wie bereits bei der vorstehend erläuterten Massnahme – festgehalten werden, dass mit dieser Massnahme bei einem sehr tiefen Steuerausfall ein ganz erhebliches Ertragspotential generiert werden kann, das überdies wiederum allen Steuerpflichtigen zugute käme (vgl. sogleich nachstehend Ziff. 2.3.).

2.3. Weitergabe der Steuermehrerträge aus der Progressionsänderung beim Einkommen und Vermögen (Art. 3 Abs. 3 und Abs. 4 sowie Art. 3a)

Da es sich bei der Senkung der Grenzsteuerbelastung für Höchsteinkommen und Höchstvermögen um einen Lösungsansatz handelt, welcher bisher in keinem anderen kantonalen Steuergesetz in dieser Form zu finden ist, wurde ein externer Steuerrechtsexperte, Prof. Dr. P. Hinny, Universität Freiburg i. Ue., von der AGFR und dem Finanzdepartement des Kantons Schaffhausen beauftragt, ein Gutachten zum Thema «Progressionsverlauf für die Einkommens- und Vermögenssteuer im Kanton Schaffhausen» zu erstellen. Prof. Hinny kommt darin zum Schluss, dass eine solche Massnahme rechtlich zulässig ist. Zentrales Element für die Bejahung der rechtlichen Zulässigkeit durch Prof. Hinny bildet die verbindliche Verwendung der durch die Massnahme erzielten Mehreinnahmen für eine allgemeine Steuersenkung.

Vor diesem Hintergrund sollen die aus den erwähnten beiden Massnahmen (Reduktion der Grenzsteuerbelastung von Höchsteinkommen und Höchstvermögen) generierten Mehrerträge über einen *verbindlichen Mechanismus an alle Steuerpflichtigen weitergegeben* werden. Auf diese Weise kann sicher gestellt werden, dass sämtliche Steuerpflichtigen von den durch die Massnahmen neu generierten Steuererträgen und somit vom erhöhten Steuersubstrat profitieren können. Sollten die erwähnten Massnahmen zu einer Erhöhung des Steuersubstrates führen, führt der vorgesehene Mechanismus mittel- und längerfristig zu einer spürbaren Senkung der Steuerbelastung aller Steuerpflichtigen. Auf diese Weise wird ein in der Schweiz bisher unbekanntes *Modell einer fiskalischen Attraktivierung unter gleichzeitiger sozialer Solidarität* geschaffen. Die Weitergabe der generierten Steuermehrerträge ist ent-

weder über eine Reduktion des Steuerfusses oder einer Anpassung des Steuertarifs vorgesehen (vgl. Art. 3a). Sobald die Summe der Steuermehrerträge aufgrund des Zuzuges von Personen, die von der Progressionsänderung betroffen sind, ein Prozent des Gesamtertrages der Kantonssteuer der natürlichen Personen erreicht, hat der Regierungsrat dem Kantonsrat eine Senkung des Steuerfusses oder eine Anpassung des Steuertarifs zu beantragen. Für jedes ganze Steuerprozent Steuermehrertrag ist ein Prozent Steuerfussenkung bzw. eine entsprechende Tarifanpassung zu beantragen. Wie bisher soll der Kantonsrat über die entsprechende Senkung beschliessen (Art. 3 Abs. 3 und Abs. 4).

Durch die soeben beschriebene Mechanik der Weitergabe der Steuermehrerträge aufgrund der Progressionsänderung bei Höchststeinkommen (Progressionsänderung ab 0,5 Mio. Fr. Einkommen) und Höchstvermögen (Progressionsänderung ab 10 Mio. Fr. Vermögen) an alle Steuerpflichtigen und der damit verbundenen Reduktion der Steuerbelastung aller Steuerpflichtigen werden die damit allenfalls verbundenen Bedenken aus Sicht der Steuergerechtigkeit relativiert. Wenn es gelingt, durch die vorgesehene Attraktivierung für «gute» Steuerzahler solche im Kanton Schaffhausen anzusiedeln, profitieren letztlich alle Steuerpflichtigen davon. Wenn es nicht gelingt, wird der finanzielle Spielraum für steuerliche Entlastungen des Mittelstandes und der sozial schwächeren Einwohnerinnen und Einwohner jedenfalls nicht grösser. In diesem Sinne überwiegt im vorliegenden Fall das öffentliche Interesse der Standortattraktivierung gegenüber dem Interesse der «absoluten Steuergerechtigkeit», welche im Übrigen auch bis anhin nicht in allen Teilen gewährleistet ist. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass das geltende Steuergesetz in Teilbereichen bereits heute vom Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf verfassungsmässig zulässige Art abweicht, beispielsweise im Bereich der Abzugsmöglichkeiten bei wertvermehrenden Investitionen bei Liegenschaften oder im Bereich der Abschreibungen von Aktiven.

2.4. Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung Anteilsinhaber/Unternehmung (Art. 38 Abs. 3a und Art. 49 Abs. 2b)

Wie dem Bericht einer vom Bundesrat eingesetzten Expertengruppe (ERU) zu entnehmen ist, führt das in der Schweiz beim Bund und in den meisten Kantonen praktizierte dualistische System (Gewinnbesteuerung bei Gesellschaft und Erfassung der Dividendenzahlungen als Einkommen beim Anteilseigner) zu einer wirtschaftlichen Doppelbelastung. Um dieses auch international intensiv diskutierte Besteuerungssystem zu ändern, wurde von der ERU folgender Vorschlag unterbreitet: Die Erträge aus der Beteiligung an einem Unternehmen (einschliesslich der Gewinne aus der Veräusserung von wesentlichen Beteiligungen) unterliegen beim Inhaber teilweise (d.h. zu 60 Prozent) der Einkommensteuer (sog. Teileinkünfteverfahren). In der Schweiz haben die Kantone Nidwalden und Appenzell Innerrhoden ein Halbsteuerverfahren auf Einkünften aus massgeblichen Beteiligungen bereits eingeführt. Ein Blick über die nördliche Grenze zeigt, dass Deutschland mit dem sogenannten «Halbeinkünfteverfahren» ebenfalls bereits eine vergleichbare Entlastung der Anteilseigner kennt.

Neben der wirtschaftlichen Doppelbelastung bei den Erträgen einer Gesellschaft besteht auch eine solche beim Kapital. Währenddem das Kapital einer Gesellschaft in der Schweiz auf Bundesebene nicht besteuert wird, erfolgt auf kantonaler Ebene eine Besteuerung. Gleichzeitig werden die Anteilsrechte als Vermögen beim Anteilseigner steuerlich erfasst.

Der Kanton Nidwalden sieht daher hier ebenfalls bereits eine Entlastung bei der Vermögenssteuer des Anteilseigners vor.

Mit dem In-Kraft-Treten des neuen Steuergesetzes auf den 1. Januar 2001 wurde die wirtschaftliche Doppelbelastung im Kanton Schaffhausen insofern etwas gemildert, als auf Gesellschaftsebene für ausgeschüttete Gewinne bis Fr. 100'000 nur ein Steuersatz von 1 % (=einfache Staatssteuer) zur Anwendung kommt (Art. 75 Abs. 2). Von dieser Regelung profitieren somit vor allem kleinere Gesellschaften, wobei es keine Rolle spielt, ob die Anteilseigner ihren Wohnsitz im Kanton Schaffhausen oder in einem anderen Kanton haben. Mit einer Entlastung der Anteilseigner wird die Wohnsitznahme im Kanton Schaffhausen dagegen attraktiviert.

Erklärung zur Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung

Gesellschaft	Anteilseigner/-in	Veränderung durch neue Regelung
Sitz im Kanton SH	Wohnsitz im Kanton SH	Insgesamt attraktivere Besteuerung als bisher
Sitz nicht im Kanton SH	Wohnsitz im Kanton SH	Insgesamt attraktivere Besteuerung als bisher
Sitz im Kanton SH	Wohnsitz nicht im Kanton SH	Negativ für ausgeschüttete Gewinne bis TFr. 100, sonst unverändert

Was das Ausmass der Steuerreduktion bei den Anteilseignern betrifft, bestehen insofern rechtliche Schranken, als der in juristischen Personen erarbeitete Gewinn insgesamt nicht tiefer besteuert werden darf als der in Personengesellschaften erwirtschaftete Gewinn, wobei der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers wegen der unterschiedlichen Einflussfaktoren und deren Gewichtung sehr gross ist.

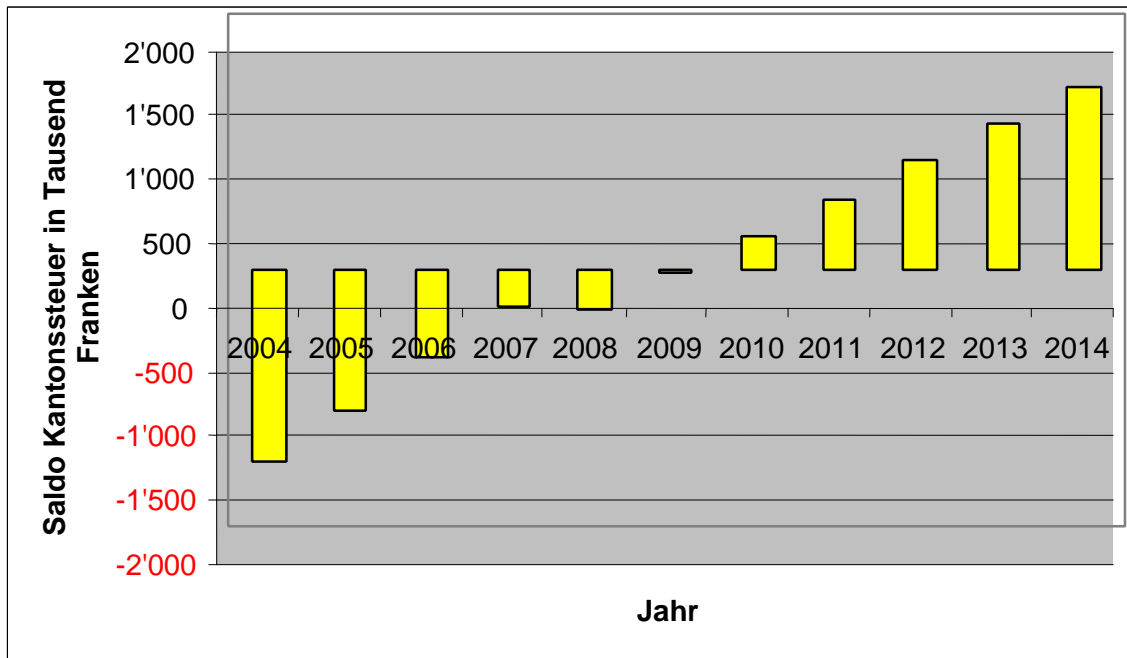
Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen muss darauf hingewiesen werden, dass die bisherige Besteuerung der ausgeschütteten Gewinne bis Fr. 100'000 teilweise anzupassen ist, um allzu grosse Steuerverluste zu vermeiden. Trotz Anpassungen stehen die betreffenden Steuerpflichtigen besser da als ohne Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung.

Finanzielle Auswirkungen

Im Gegensatz zu den vorangegangenen Massnahmen birgt die Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung ein grösseres finanzielles Risiko für den Kanton. Aus einer Schätzung der jährlichen Dividendenausschüttungen an Inhaber von massgeblichen Beteiligungen im Kanton Schaffhausen resultiert ein Totaldividendenbetrag von Fr. 19 Mio. Dies hat zur Konsequenz, dass unter sonst gleichen Umständen ein Rückgang der Steuereinnahmen von jährlich Fr. 2 Mio. (nur Kantonssteuern) zu erwarten ist. Darin bereits berücksichtigt sind Mindereinnahmen, welche sich durch den gleichzeitigen Rückgang der Vermögenssteuereinnahmen ergeben. Unter der Annahme, dass in den ersten Jahren nach Einführung der Massnahme vermehrt Dividendenauszahlungen erfolgen, wurden in der Modellrechnung die Dividendenauszahlungen im ersten Jahr um 30 % und in den folgenden 4 Jahren um 20 % erhöht. Nach einem 30 %igen Rückgang der Ausschüttungen im Jahr 2008 steigen die Dividendenauszahlungen fortan jährlich um 10 %. Beim Wachstum der massgeblichen Firmen-

beteiligungen wird von einem konstanten Wert von jährlich 10 % ausgegangen. Diese Annahmen haben zur Folge, dass im ersten Jahr die Kantonssteuern um voraussichtlich Fr. 1,5 Mio. zurückgehen und ein ausgeglichenes Ergebnis im Jahr 2009 zu erwarten ist. Bis in zehn Jahren dürfte diese Massnahme dem Kanton jedoch über Fr. 1 Mio. Steuerertrag mehr einbringen.

Saldo der Kantonssteuern durch Einführung der Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung auf massgeblichen Beteiligungen



Quelle: Modellrechnung Steuern Kanton Schaffhausen

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass im Rahmen dieser Massnahme den relativ hohen Steuerausfällen ein bedeutendes Potential an Mehreinnahmen gegenüber stehen.

2.5. Reduktion der Kapitalsteuern bei Holdinggesellschaften (Art. 84 lit. b)

Während der Kanton Schaffhausen noch vor wenigen Jahren bezüglich Kapitalbesteuerung von Holdinggesellschaften in der Schweiz eine Spitzenposition einnahm, hat er in der Zwischenzeit an Terrain eingebüsst und liegt diesbezüglich heute an fünfter Stelle. Zur Zeit hält der Kanton Graubünden die Spitzenposition, gefolgt von den Kantonen GL, AI und BL. Mit der vorgeschlagenen Massnahme soll der bestehende Steuersatz für Holdinggesellschaften auf die Hälfte reduziert werden.

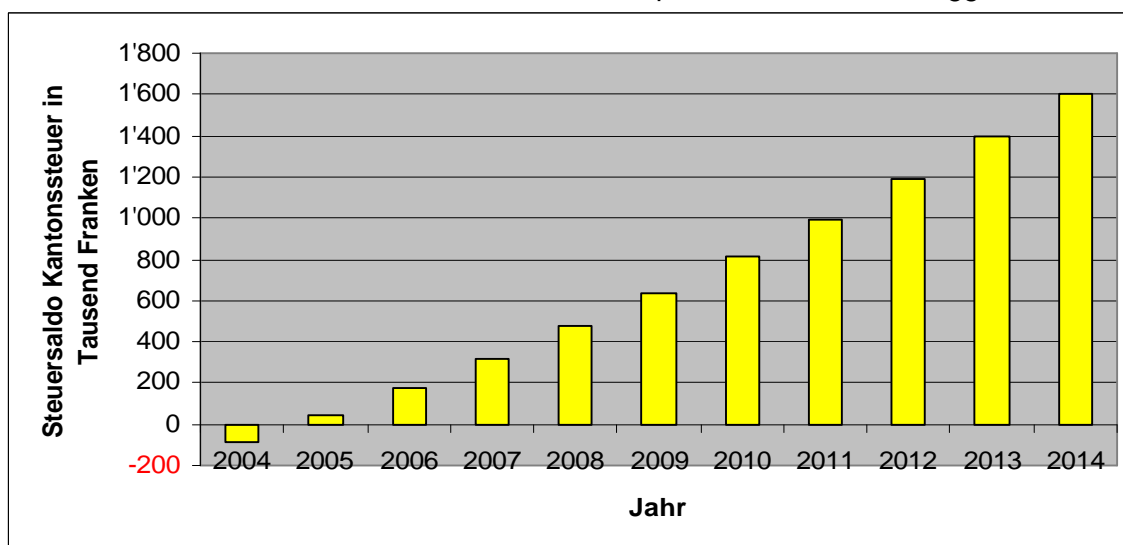
Da die Kapitalsteuer von Holdinggesellschaften nur bei sehr grossen Unternehmungen massgebliche Steuereinnahmen einbringt, führt eine Reduktion des Steuersatzes nur dann zu Netto-Mehreinnahmen, wenn gleichzeitig die Marketinginstrumente zur Verfügung stehen, um eben diese grossen Gesellschaften ansprechen zu können. Da es für die Vermarktung des Standortes Schaffhausen von grosser Bedeutung ist, in ausgewählten Bereichen eine Spitzenposition inne zu haben, ist es von Bedeutung, die Besteuerung von Holdinggesell-

schaften zu attraktivieren. Zudem ist davon auszugehen, dass die vorgeschlagene Massnahme auch mittelfristig zu Mehreinnahmen führen wird, zumal mit der Wirtschaftsförderung die Organisation zur Verfügung steht, welche in der Lage ist, den nationalen und internationalen Markt erfolgreich zu bearbeiten.

Finanzielle Auswirkungen

Das mit der vorgeschlagenen Reduktion des Steuersatzes auf die Hälfte verbundene finanzielle Risiko ist gering. Da im Jahr 2001 lediglich Fr. 400'000 an Kapitalsteuern beim Kanton anfielen, belaufen sich die voraussichtlichen Steuerausfälle auf Fr. 200'000. Auf der Gegenseite darf schon rasch mit höheren Steuereinnahmen aufgrund des Zuzugs von Holdinggesellschaften und höherer Kapitalstöcke gerechnet werden. Den prognostizierten Mehreinnahmen sind wohl ambitionöse Werte zugrunde gelegt worden. Ein jährliches Wachstum der Anzahl Holdings um 5 % und ein Wachstum der durchschnittlichen Kapitalstöcke von 50 % können nur erreicht werden, wenn sich die eine oder andere Grossfirma in Schaffhausen niederlässt. Dass es nicht ausgeschlossen ist, derartige Firmen anzusiedeln, kann aufgrund der Aktivitäten der Wirtschaftsförderung über die vergangenen Jahre nachgewiesen werden.

Saldo der Kantonssteuern durch Reduktion der Kapitalsteuern bei Holdinggesellschaften



Quelle: Modellrechnung Steuern Kanton Schaffhausen

Das Charakteristikum dieser Massnahme besteht im erheblichen Finanz- und Reputationspotential in Bereich der Holdinggesellschaften bei verhältnismässig geringen Steuerausfällen.

3. Ergänzende Massnahmen

3.1. Streubesitz bei Holdinggesellschaften (Art. 78)

Eine Gesellschaft, deren Zweck in der Hauptsache in der Verwaltung von Beteiligungen besteht und die keine Geschäftstätigkeit in der Schweiz ausübt, deren Beteiligungen oder die Erträge aus den Beteiligungen jedoch längerfristig mindestens zwei Drittel der gesamten Aktiven oder Erträge ausmachen (Holdinggesellschaft) kommt im Kanton Schaffhausen erst

dann in den Genuss einer steuerlichen Privilegierung (sog. Holdingprivileg), wenn von den verwalteten Beteiligungen mindestens eine Beteiligung eine massgebliche Höhe hat (d.h. mindestens 20 % am Grund- oder Stammkapital oder einen Verkehrswert der Beteiligung von mindestens Fr. 2 Mio. beträgt). Diese Anforderung verhindert in gewissen Fällen, dass Holdinggesellschaften mit kleineren Beteiligungen ihren Sitz im Kanton nehmen. Diese Beteiligungsanforderung soll aufgehoben werden, damit eine grössere Flexibilität erreicht werden kann (Zulassung von sogenanntem Streubesitz bei Holdinggesellschaften). Der Kanton Zürich beispielsweise kennt keine solche Beteiligungsanforderung.

Durch die Abschaffung dieser Anforderung kann auch erreicht werden, dass in den Kanton Schaffhausen zuziehende natürliche Personen auch ihre Gesellschaften ohne steuerliche Nachteile verlagern können. Ebenso kann durch die Massnahme bewirkt werden, dass insbesondere in Steuerberaterkreisen der Kanton Schaffhausen nicht in den Ruf eines restriktiven Steuerstandortes zu stehen kommt. Auch aus diesen Gründen ist in diesem Bereich die gleiche Regelung wie im Kanton Zürich anzustreben.

Mit direkten Mehr- oder Mindereinnahmen ist bei dieser Massnahme nicht zu rechnen. Die Massnahme hat vor allem eine positive Kommunikationswirkung gegenüber ausserkantonalen Steuerberatern, welche bei der Gewinnung neuer Steuerkunden von grosser Bedeutung für Schaffhausen sind. Sie dient auch der Ansiedlung neuer Holdinggesellschaften.

3.2. Unterschiedliche Steuerfüsse für natürliche und juristische Personen (Art. 3 Abs. 5 und Art. 198 Abs. 4)

Sowohl bei der Kantons- als auch der Gemeindesteuer gilt gemäss Art. 3 bzw. 198 StG für natürliche Personen und juristische Personen der gleiche Steuerfuss. Dies führt zu folgender Ausgangslage:

- Es besteht zwischen den natürlichen und den juristischen Personen eine gewisse Solidarität, obwohl deren Interessen sehr unterschiedlich sein können.
- Kanton und Gemeinden ist es nicht möglich, beim Steuerfuss Akzente Richtung natürliche oder juristische Personen zu setzen.

In Gemeinden, in denen die Steuerbelastung z.B. wegen Mehrausgaben für natürliche Personen steigt, müssen auch die juristischen Personen mitzahlen. Wenn es sich um Gesellschaften von internationalen Konzernen handelt, werden Steuererhöhungen in der Konzernzentrale als äusserst negatives Zeichen für den betroffenen Standort empfunden. Da der Standortwettbewerb im Falle von internationalen Grossfirmen ausgesprochen hart ist, sollte dafür gesorgt werden, dass zumindest die Möglichkeit einer differenzierten Festsetzung des Steuerfusses besteht.

Um sich der ständig wandelnden wirtschaftlichen Situation als Kanton so optimal als möglich anzupassen, sind entsprechend flexible politische Instrumente von Nöten. Genau diese Flexibilität wird mit der Möglichkeit, unterschiedliche Steuerfüsse für natürliche und juristische Personen festzusetzen, herbeigeführt. Damit wird gewährleistet, dass im Bereich der Unternehmensbesteuerung auf vereinfachte Art und Weise agiert und reagiert werden kann. Dabei steht nicht nur das Argument der Ansiedlung neuer Unternehmen im Vordergrund, sondern in bedeutendem Masse auch die Bindung der ansässigen Betriebe an den Standort Schaff-

hausen. Dass eine differenzierte Festsetzung des Steuerfusses einem Bedürfnis entspricht, zeigt auch das Beispiel des Kantons Nidwalden.

Zur Vermeidung von interkommunalem Steuerdumping wird eine Untergrenze festgesetzt (höchstens 10 % unter dem tiefsten Gemeindesteuerfuss für natürliche Personen). Für die Kantonssteuer ist keine Limitierung vorgesehen.

Finanzielle Auswirkungen

Es treten keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen im Vergleich zur heutigen Situation auf. Der Einsatz dieses Instruments auf Gemeindeebene hat keine Auswirkungen auf das Finanzergebnis des Kantons. Erst eine konkrete unterschiedliche Festsetzung des Steuerfusses für natürliche und juristische Personen würde zu finanziellen Konsequenzen führen.

3.3. Anpassung der Besteuerung ausländischer Organe (Art. 99 Abs. 3)

Gemäss einem Grossteil der internationalen Doppelbesteuerungsabkommen werden in der Schweiz beschränkt steuerpflichtige ausländische Organe (z.B. Verwaltungsräte, Geschäftsführer) schweizerischer Gesellschaften abschliessend am Sitz der Gesellschaft besteuert. Aufgrund des hierfür geltenden Quellensteuersatzes von 30 % ist es jedoch nur beschränkt interessant, Organ einer in Schaffhausen domizilierten Gesellschaft zu sein. In den Kantonen Thurgau, St. Gallen und Zürich beträgt der Quellensteuersatz 25 %, im Kanton Schwyz 20 %, im Kanton Nidwalden 17 % und im Kanton Zug gar nur 16 %.

Um ausländische Organe zu motivieren, einerseits derartige Funktionen zu übernehmen und andererseits auch in Schaffhausen steuerbare Bezüge zu tätigen, sollte die Steuerbelastung zumindest auf das Niveau der Kantone Thurgau, St. Gallen und Zürich – konkret auf 25 % – reduziert werden. Die Reduktion stellt auch ein wichtiges steuerpolitisches Signal dar.

Finanzielle Auswirkungen

Im Jahr 2001 trugen ausländischen Organe von in Schaffhausen domizilierten Gesellschaften mit gut Fr. 1,5 Mio. zum Steuerergebnis des Kantons Schaffhausen bei. Diese Einnahmen stammten aus 29 Veranlagungen, wobei zu berücksichtigen ist, dass 80 % der Erträge von einer einzelnen Person herrührten. Ob auch in den kommenden Jahren insbesondere mit diesem einzelnen Ertrag gerechnet werden darf, kann heute nicht abschliessend beurteilt werden. Gemäss den vorgenommenen Berechnungen ist durch die Einführung dieser Massnahme mit Steuerausfällen von Fr. 60'000 zu rechnen. Unter der Annahme, dass sich die Anzahl ausländischer Organe bis ins Jahr 2014 um vierzig Personen erhöhen wird und die durchschnittlichen Honorare auf Fr. 50'000 zurückgehen, ist mit jährlichen Mehreinnahmen von einigen Hunderttausend Franken zu rechnen.

Die Massnahme eliminiert einen heute bestehenden Nachteil, welcher sich bei der Ansiedlung von privat gehaltenen Gesellschaften, deren Eigentümer im Ausland wohnhaft bleiben, von zentraler Bedeutung sein kann.

4. Sozial- und familienpolitische Massnahmen

4.1. Erhöhung des Kinderbetreuungsabzugs (Art. 37 Abs. 1 lit. e)

Im Herbst 2002 haben die Eidgenössischen Räte Fr. 200 Mio. für die Anstossfinanzierung von Kinderkrippen bewilligt. Damit soll es den Müttern und Vätern möglich sein, zumindest teilweise ihrer bisherigen Arbeit nachzukommen. Neben gesellschaftspolitischen Überlegungen geht es nicht zuletzt darum, dass die mit staatlichen Mitteln ausgebildeten Personen im Arbeitsprozess integriert bleiben. Ziel ist, das Armutrisiko von Familien im Falle eines Stellenverlusts oder einer Scheidung zu vermindern.

Gemäss dem geltenden Art. 37 Abs. 1 lit. e StG beträgt der Kinderbetreuungsabzug höchstens Fr. 2'000. Dieser Betrag soll auf Fr. 9'000 erhöht werden. Dass die effektiven Kosten im Kanton Schaffhausen schnell über den heute steuerlich abzugsfähigen Beträgen liegen, zeigen die folgenden Ansätze der städtischen Kinderkrippen und Horte:

- Bruttoeinkommen Fr. 0–25'000 Fr. 14/Tag
- Bruttoeinkommen Fr. 80'000–85'000 Fr. 34/Tag
- Bruttoeinkommen Fr. 120'000–125'000 Fr. 94/Tag

Dass die mit der Einkommenserzielung zumindest indirekt zusammenhängenden Kosten zu einem grossen Teil aus versteuerten Mitteln bezahlt werden müssen, ist stossend. Sodann ist es im Interesse des Staates, die mit öffentlichen Mitteln ausgebildeten Personen mindestens auf Teilzeitbasis im Arbeitsprozess zu halten. Nicht zuletzt aus diesen Gründen wurden seitens des Bundes zusätzliche Mittel für den Ausbau von Kinderkrippen bewilligt. Der Kinderbetreuungsabzug bildet zudem auch Gegenstand der laufenden Revision Familienbesteuerung auf Bundesebene.

Im interkantonalen Vergleich liegt der Kanton SH mit Fr. 2'000 am unteren Rand des breiten Mittelfeldes (im Kanton Zürich sind es Fr. 3'000). Den höchsten Betrag kennt der Kanton Aargau mit Fr. 6'000. Keine Maximalbeträge auf Gesetzesstufe kennen die Kantone Appenzell Ausserrhoden und Obwalden. Diese werden über Verordnungen oder Dienstanleitungen flexibel geregelt.

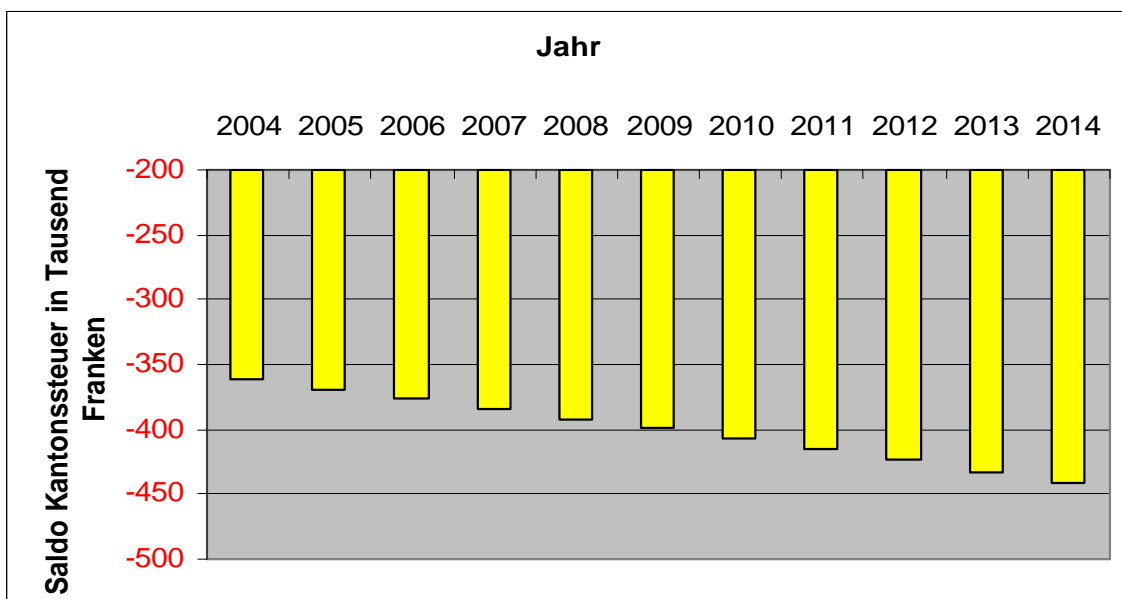
Neben den steuerlichen Aspekten sind auch die versicherungsrechtlichen Fragen von Bedeutung. Es ist davon auszugehen, dass heute ein beträchtlicher Anteil der bezahlten Fremdbetreuungsarbeiten ohne versicherungstechnische sowie steuerliche Deklaration erfolgt, da nur ein sehr beschränkter steuerlicher Abzug möglich ist. Bei einer Erhöhung des steuerlich wirksamen Kinderbetreuungsabzuges ist nicht auszuschliessen, dass ein Teil der Zahlungen «offiziell» und demzufolge auch versicherungstechnisch abgewickelt wird (z.B. AHV, UVG) und die Einkünfte versteuert werden.

Die Erhöhung des Kinderbetreuungsabzugs von bisher Fr. 2'000 auf Fr. 9'000 stellt sodann eine allgemeine Attraktivierung dar, die auch allfällige Wegzüge von (jungen) Familien verhindern helfen kann. Schliesslich wird in allgemeiner Weise gegenüber der Zielgruppe «Familien mit Eltern, die weiterhin im Berufsleben verankert sind», ein wichtiges familienpolitisches Zeichen gesetzt.

Finanzielle Auswirkungen

Betreffend Steuerausfallberechnung ist zu beachten, dass aufgrund der aktuellen gesellschaftlichen Entwicklung davon auszugehen ist, dass mit oder ohne Einführung der Massnahme der Anteil an fremdbetreuten Kindern ansteigen wird. Dies führt dazu, dass die erwarteten Steuerausfälle eher steigen werden. Unter der Annahme, dass sowohl die Anzahl Steuerzahler mit Kinderbetreuungsabzügen als auch die effektive Anzahl fremdbetreuter Kinder jährlich um 2 % ansteigt, resultieren Steuermindereinnahmen 2004 von Fr. 360'000, die sich bis 2014 gegen Fr. 0,5 Mio. entwickeln werden. Auf der anderen Seite wird durch die mit der Massnahme indirekt geförderte Erwerbstätigkeit der Eltern steuerbares Einkommen generiert, das in der Höhe jedoch nicht beziffert werden kann.

Saldo der Kantonssteuern nach Erhöhung des Kinderfremdbetreuungsabzuges von Fr. 2'000 auf Fr. 9'000.-



Quelle: Modellrechnung Kanton Schaffhausen

Diese Massnahme soll in erster Linie die Familien mit Kinder, deren Eltern beide ganz oder teilweise im Berufsleben verankert sind, entlasten. Die Massnahme unterstützt zudem aus steuerlicher Sicht die familienpolitischen Ziele auf sinnvolle Weise und setzt ein wichtiges Signal.

4.2. Sozialabzug beim Vermögen je minderjähriges Kind (Art. 48 Abs. 1 lit. c)

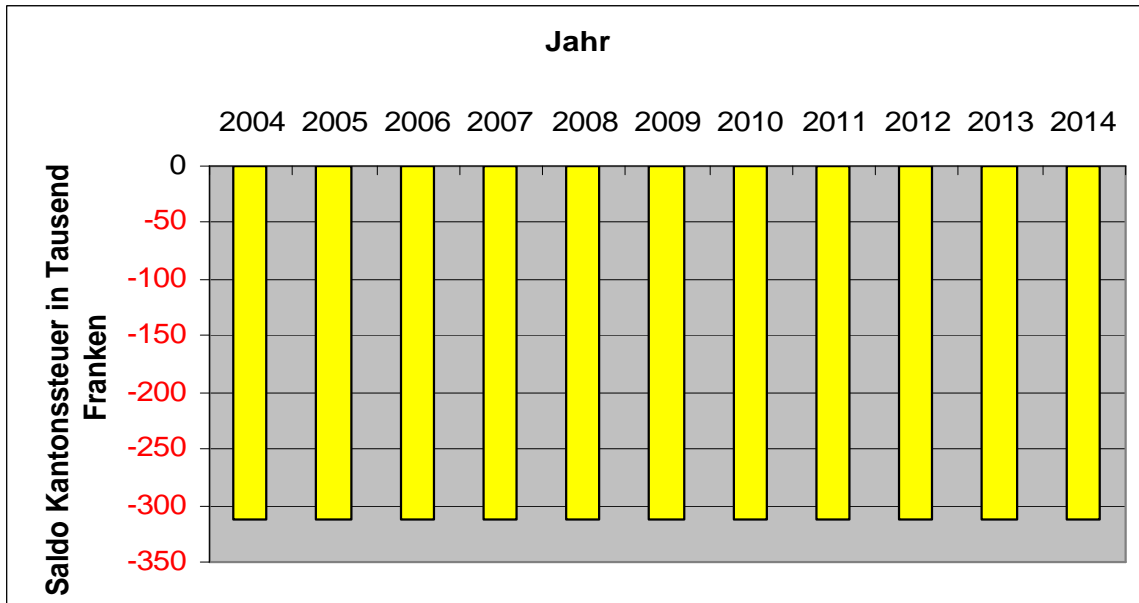
Die meisten Kantone sehen einen Sozialabzug je Kind nicht nur beim Einkommen, sondern auch beim Vermögen vor. Eine Ausnahme bilden lediglich die Kantone Zürich, Zug, Freiburg, Basel-Landschaft, Waadt, Wallis, Neuenburg sowie Schaffhausen. Im Kanton Schaffhausen soll ein solcher Abzug eingeführt werden.

Bei der Höhe des Abzugs vom Vermögen je Kind reicht die Bandbreite von Fr. 7'500 im Kanton Basel-Stadt bis Fr. 40'000 im Kanton Thurgau. Mit einem neu geschaffenen Abzug in Höhe von Fr. 30'000 kann sich der Kanton Schaffhausen im gesamtschweizerischen Vergleich gut positionieren.

Finanzielle Auswirkungen

Im Kanton Schaffhausen weisen aktuell rund 74 % der Steuerpflichtigen weniger als Fr. 200'000 Reinvermögen aus. Nach Abzug der gesetzlichen Sozialabzüge kann davon ausgegangen werden, dass der überwiegende Teil der Vermögenssteuern von lediglich 26 % der Steuerpflichtigen stammt. Hiervon ausgehend, ist durch die Einführung des Abzugs beim Kanton mit jährlichen Steuerausfällen von rund Fr. 310'000 zu rechnen.

Saldo der Steuereinnahmen durch die Einführung eines Sozialabzuges beim Vermögen je minderjähriges Kind von Fr. 30'000.--



Quelle: Modellrechnung Steuern Kanton SH

Diese Massnahme soll in erster Linie die Familien des Mittelstandes entlasten und führt nebst der familienpolitischen Zielsetzung zu einer grundsätzlichen Attraktivierung des Steuerstandortes mit einer nicht zu unterschätzenden Signalwirkung.

4.3. Erhöhung des allgemeinen Kinderabzugs (Art. 37 Abs. 1 lit. b)

Im Kanton Schaffhausen werden zur Zeit rund 17'500 Kinderabzüge geltend gemacht. Der Kanton Schaffhausen sieht heute einen Kinderabzug von Fr. 4'800 vor. Im Kanton Zug beträgt er Fr. 8'000, in St. Gallen Fr. 5'500, in Zürich Fr. 5'400, in Schwyz Fr. 5'000 und im Kanton Thurgau Fr. 4'600. Der Kinderabzug im Kanton Schaffhausen soll um Fr. 1'000 auf Fr. 5'800 erhöht werden und damit teilweise markant höher als in den umliegenden Kantonen festgesetzt werden.

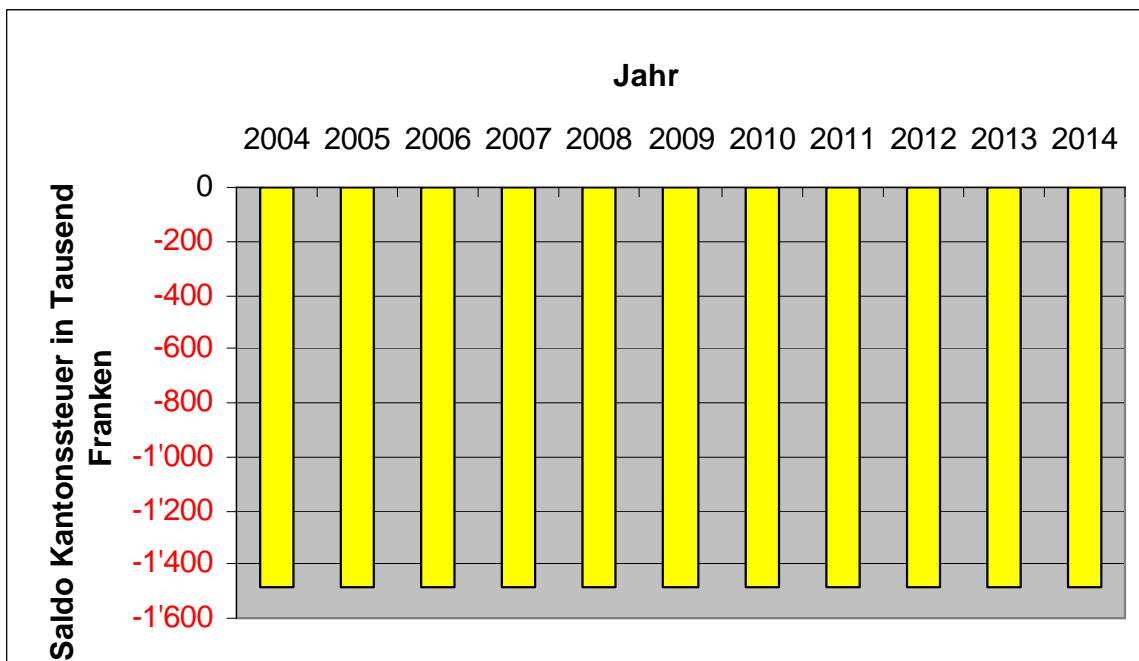
Diese Massnahme setzt ein klares familienpolitisches Zeichen und führt zu einer *Entlastung aller Familien im Kanton Schaffhausen* und somit zu einer grundsätzlichen und erheblichen steuerlichen Attraktivierung für einen Grossteil der Bevölkerung. Eine Erhöhung des Kinderabzuges führt zu einer Reduktion des steuerbaren Einkommens aller betroffenen Familien und damit auch zu einer Ausweitung des Bezügerkreises von Krankenkassenprämienverbiligungsbeiträge. Mit anderen Worten verfolgt diese Massnahme – sozusagen indirekt – ein

weiteres sozialpolitisches Anliegen, weil damit insbesondere bei den durch die Krankenkassenkosten am meisten belasteten Familien eine weitere Entlastung eintritt.

Finanzielle Auswirkungen

Die Erhöhung des Kinderabzuges um Fr. 1'000 hat Steuerausfälle von Fr. 1,25 Mio. zur Folge. Zusätzlich zu den Steuerausfällen fallen Mehrausgaben bei der Krankenkassenprämienverbilligung in Höhe von brutto Fr. 1,0 Mio. an. Von diesen Mehrausgaben fallen indessen aufgrund des Finanzierungsschlüssels bei der Krankenkassenverbilligung netto rund Fr. 250'000 beim Kanton an. Insgesamt führt diese Massnahme somit zu Mindereinnahmen bzw. Mehrausgaben in Höhe von insgesamt Fr. 1,5 Mio.

Saldo der Mindereinnahmen und Mehrausgaben (Kanton) durch die Erhöhung des Kinderabzuges um Fr. 1'000.-



Quelle: Modellrechnung Steuern Kanton SH

Diese Massnahme führt zu einer Entlastung aller Familien im Kanton Schaffhausen und somit zu einer grundsätzlichen und erheblichen steuerlichen Attraktivierung für einen Grossteil der Bevölkerung.

5. Weitere Änderungen

Schliesslich sind verschiedene formale Änderungen des Steuergesetzes und Anpassungen an das Steuerharmonisierungsgesetz und die Rechtsprechung vorzunehmen. Diese Änderungen haben keine finanziellen Auswirkungen.

Art. 9 Abs. 3 und 60 Abs. 5

Die Folgen des Beginns, der Änderung und des Endes der Steuerpflicht der natürlichen und juristischen Personen werden im interkantonalen Verhältnis derzeit gestützt auf die Rege-

lungskompetenz des Regierungsrates gemäss Art. 215 Abs. 3 StG auf Verordnungsstufe durch Verweisung auf das Bundesrecht geregelt. Mit der Änderung von Art. 9 und 60 wird eine Überführung ins Gesetz vorgenommen.

Art. 14 Abs. 1a

Nach dem bisherigen Gesetzestext entfällt eine Solidarhaftung für rechtlich und tatsächlich getrennte Ehegatten in jedem Fall für künftige Steuern. Dass dies auch für die noch offenen Steuern gilt, ergibt sich erst durch eine Interpretation von § 8 der Verordnung über die direkten Steuern. Analog dem DBG empfiehlt sich eine klare Regelung auf Gesetzesstufe.

Art. 26 lit. d

Mit dieser Änderung wird zur Klarstellung eine redaktionelle Anpassung an das Steuerharmonisierungsgesetz und an das DBG vorgenommen (Kapitalversicherung statt Lebensversicherung).

Art. 26 lit. e und Art. 44 Abs. 1 lit. e StG;

Art. 5 Abs. 2 lit. d und Art. 6 Abs. 2 lit. b ErbStG

Leistungen aus nicht rückkaufsfähigen Versicherungen sind aufgrund der abschliessenden Liste im Steuerharmonisierungsgesetz nicht steuerfrei. Gleichzeitig ist eine Anpassung des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer erforderlich, um eine allfällige doppelte Erfassung (Einkommenssteuer und Erbschafts-/Schenkungssteuer) zu vermeiden.

Art. 26 lit. l

Das Steuerharmonisierungsgesetz erklärt neu ausdrücklich auch Glücksspielgewinne in Spielbanken nach Spielbankengesetz als steuerfrei, weshalb dies auch im kantonalen Recht aufzunehmen ist.

Art. 44 Abs. 1 lit. e

Begriffliche Anpassung (Kapitalversicherung statt Lebensversicherung) analog Art. 26 lit. d.

Art. 79 (Randtitel)

Mit dieser Änderung wird eine Anpassung an die gebräuchlichen Begriffe in der Praxis und die Bezeichnung im entsprechenden Merkblatt vorgenommen.

Art. 80a

Mit dieser Änderung wird der Steueraufschub für Kapital- und Aufwertungsgewinne beim Übergang von einer ordentlich besteuerten Gesellschaft in eine Holding- oder Verwaltungsgesellschaft analog zu § 75 StG ZH geregelt. Damit wird sichergestellt, dass bei Beteiligungen die Gestehungskosten massgebend sind. Möglicherweise wurde früher auf den Beteiligungen steuerwirksam abgeschrieben. Damit läge der Buchwert unter den Gestehungskosten. Steuerfrei beim Kapitalgewinn ist nur der Gewinnanteil zwischen Erlös und Gestehungskosten. Ferner ist auch bei Immaterialgüterrechten ein Aufschub sinnvoll. Diese sind ohnehin schwer zu bewerten und verblieben so im Kanton. Bei einer Abrechnung besteht die Gefahr, dass diese in eine separate Gesellschaft ausgegliedert werden, welche auch ausserhalb der Schweiz domiziliert werden kann. Einen Besteuerungsaufschub bei Beteiligungen kannte im Übrigen bereits das alte Steuergesetz in Art. 46 Abs. 3, um Umwandlungen von einer Stammhausstruktur in eine Holdingstruktur zu erleichtern.

Art. 85 Abs. 4

Mit dieser Bestimmung wird eine Regelung des früheren StG (Art. 57h altStG) wieder eingeführt, da die Streichung zu ungerechtfertigten Härten führen kann.

Art. 95

Entgegen dem Wortlaut handelt sich in Art. 95 Abs. 1 nicht um einen Fall der *nachträglichen* ordentlichen Veranlagung. Dieser wird in Abs. 2 geregelt. Der Begriff «nachträglich» sollte daher gestrichen werden. Die in Abs. 2 geregelte nachträgliche ordentliche Veranlagung erfolgt nach dem Steuerharmonisierungsgesetz (wie auch dem DBG) von Amtes wegen und nicht nur auf Antrag.

Art. 150 Abs. 2

Das Obergericht hat am 16. November 2001 zur gleichlautenden Bestimmung des alten Steuergesetzes entschieden, dass der dort vorgesehene Ausschluss des Einsprucherechts unzulässig und die Bestimmung nicht anwendbar ist (Amtsbericht 2001, 143 ff.). Sie ist damit aus dem neuen Steuergesetz zu streichen.

152 Abs. 2 und 3

Antrag und Begründung sind nach Steuerharmonisierungsgesetz keine Gültigkeitsvoraussetzungen für eine Einsprache. (Ausnahme: Bei Ermessenstaxationen ist eine Begründung erforderlich, jedoch kein Antrag). Das gleiche gilt für das DBG.

Art. 154 Abs. 3 und Art. 156

Die Differenzierung zwischen summarischer und detaillierter Begründung ist nicht praktikabel. Letztlich muss die Begründung im Einzelfall immer denjenigen Umfang aufweisen, der zur Wahrung des rechtlichen Gehörs erforderlich ist. Da das Einspracheverfahren gewissermassen eine Fortsetzung des Veranlagungsverfahrens darstellt, sollte dieses – abgesehen von Fällen gemäss Art. 141 Abs. 3 StG – zudem kostenlos sein.

Art. 194 ff.

Diese Änderungen betreffen die Regelungen über die Gemeindesteuern. Es geht hier um die Straffung der Regelungen und um die Angleichung für das interkommunale Verhältnis an die Normen im interkantonalen Verhältnis. Diese bisher auf Verordnungsstufe geregelten Sachverhalte sollen aus Transparenzgründen auf Gesetzesstufe geregelt werden. In materieller Hinsicht werden keine Änderungen zum bisherigen Recht vorgenommen. Die einzige Ausnahme bildet die neue Möglichkeit der Einführung differenzierter Steuerfüsse für natürliche und juristische Personen (Art. 198 Abs. 4; vgl. dazu die Erläuterungen vorstehend unter Ziff. III/3.2).

IV. Finanzielle Auswirkungen

1. Mindereinnahmen im Bereich Steuern ab 2004

Zusammenfassend können die finanziellen Auswirkungen der einzelnen Massnahmen wie folgt dargestellt werden:

Kernmassnahmen:

- die *Reduktion der Progression* ab einer Einkommenshöhe von 0,5 Mio. Franken für die diese Schwelle übersteigenden Einkommensbeträge. Steuerausfall 2004: Fr. 300'000.
- die *Reduktion der Progression* ab einem Vermögen von 10 Mio. Franken für die diese Schwelle übersteigenden Vermögensbeträge. Steuerausfall 2004: Fr. 130'000.
- die *Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung* der Besteuerung des Einkommens und des Vermögens bei massgeblichen Beteiligungen an Unternehmen. Steuerausfall 2004: Fr. 1,5 Mio.
- die *Reduktion der Kapitalsteuern bei Holdinggesellschaften*. Steuerausfall 2004: Fr. 85'000.

Ergänzende Massnahmen:

- die *Zulassung des sogenannten Streubesitzes bei Holdinggesellschaften*. Kein Steuerausfall.
- die *Einführung der Möglichkeit unterschiedlicher Steuerfüsse* für natürliche und juristische Personen. Kein Steuerausfall.
- die *Reduktion der Besteuerung ausländischer Organe* von Unternehmen mit Sitz im Kanton. Steuerausfall 2004: Fr. 60'000.

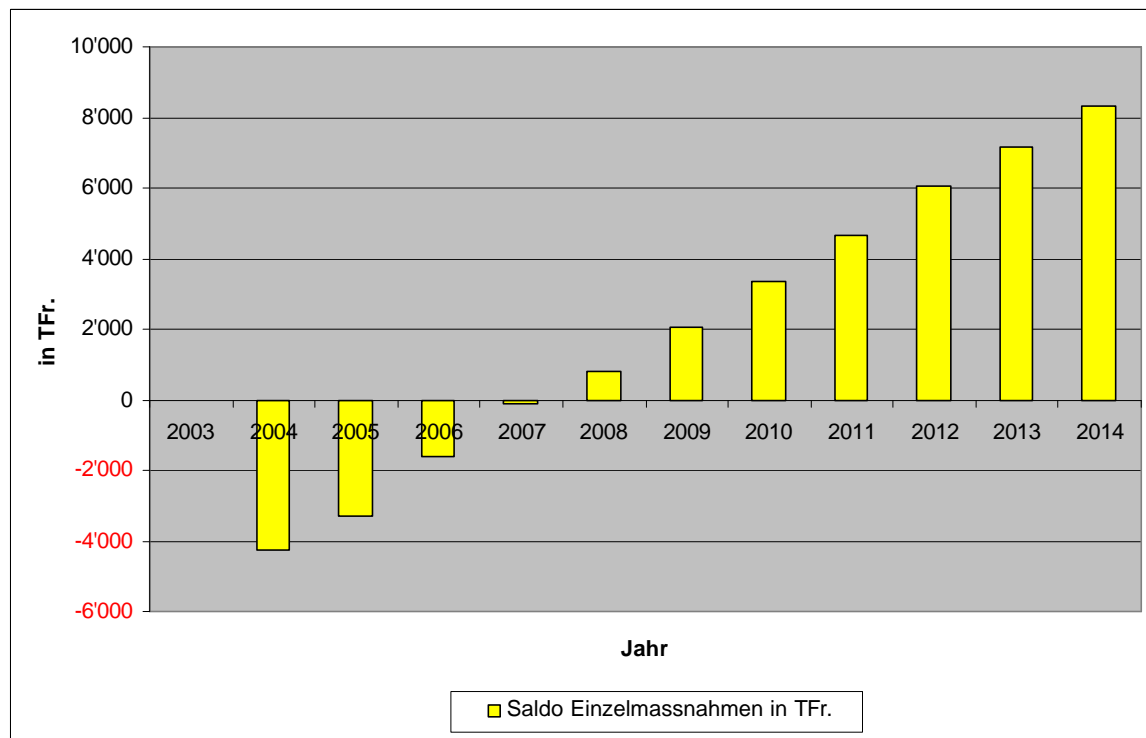
Sozial- und familienpolitischen Massnahmen:

- die *Erhöhung des Kinderfremdbetreuungsabzuges* von heute Fr. 2'000 auf neu Fr. 9'000. Steuerausfall 2004: Fr. 360'000.
- die *Einführung eines neuen, zusätzlichen Sozialabzuges beim Vermögen* in Höhe von Fr. 30'000 pro minderjähriges Kind. Steuerausfall 2004: Fr. 310'000.
- die *Erhöhung des allgemeinen Kinderabzuges* von heute Fr. 4'800 auf neu Fr. 5'800. Steuerausfall Fr. 1,25 Mio. und Mehrausgaben KK-Verbilligung: Fr. 250'000.

Insgesamt führen die geplanten Steuerentlastungen im Jahr 2004 zu Steuerausfällen bzw. Mehrausgaben in Höhe von insgesamt rund 4,2 Mio. Franken. Dies entspricht umgerechnet einer Steuerfussenkung von gut zwei Prozent.

In den ersten Jahren nach der Gesetzesrevision ist es wahrscheinlich, dass die durch die Einführung der Einzelmassnahmen generierten Steuerausfälle die Mehreinnahmen übersteigen. Zur Überbrückung dieser kurzen Übergangsphase wäre eine Kreditfinanzierung denkbar, bis die eingeleiteten Massnahmen die erwarteten finanziellen Auswirkungen zeitigen. Trotz den Anfangsausfällen ist im weiteren Verlauf mit Zusatzeinnahmen im Millionenbereich zu rechnen, weil das prognostizierte Bevölkerungswachstum im allgemeinen und insbesondere im Hinblick auf die konkreten fiskalischen Anreize sowie das prognostizierte Wachstum bei den Unternehmen zu Mehreinnahmen führen werden. Aufgrund der zugrundegelegten Annahmen ist ab dem Jahr 2007 per Saldo mit Steuermehreinnahmen zu rechnen. Die nachfolgende Graphik soll dies verdeutlichen.

Saldo gesamt: Kern- und ergänzende Massnahmen sowie sozial- und familienpolitische Massnahmen



Quelle: Modellrechnung Steuern Kanton SH

Im gleichen Umfang wie beim Kanton fallen die Steuerausfälle grundsätzlich auch bei den Gemeinden an. Diese sind von den Ausfällen jedoch aufgrund der unterschiedlichen Struktur der Steuerzahler sowie aufgrund der unterschiedlichen Steuerfüsse in unterschiedlicher Art und Weise davon betroffen. Ergänzend ist hierzu auszuführen, dass bei jenen Gemeinden, welche von den Steuerausfällen relativ gesehen am meisten betroffen sein werden, grundsätzlich auch die erwarteten Mehreinnahmen relativ gesehen vermehrt einstellen werden.

2. Finanzielle Auswirkungen auf andere Bereiche

Die vorgeschlagenen Einzelmassnahmen generieren spezifische Steuerausfälle, tangieren aber teilweise auch weitere Gebiete. Je nach Bedeutung wurden diese in den erwähnten Berechnungen berücksichtigt. Sofern der Einfluss entweder unbedeutend ist oder die Kantonsfinanzen nicht direkt betrifft, wurde nicht speziell darauf eingegangen. Der Vollständigkeit halber folgt hier eine kurze Aufstellung über die tangierten Bereiche.

Krankenversicherungs-Prämienverbilligung

Das anrechenbare Einkommen für die Prämienverbilligung stützt sich auf das steuerpflichtige Einkommen und einen Anteil des steuerpflichtigen Vermögens. Veränderungen des steuerpflichtigen Einkommens und Vermögens aufgrund der Steuergesetzrevision beeinflussen damit auch den Anspruch auf Prämienverbilligung, was in der betroffene Massnahme – Erhöhung des Kinderabzuges – berücksichtigt und separat ausgewiesen wurde.

Einnahmen/Ausgaben der AHV/IV

Steuerzahler, die durch die Einführung von der Massnahme Ziff. 2.5. (Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung) betroffen sind, haben die Möglichkeit, ihre AHV-Beiträge teilweise zu reduzieren, sofern sie (Mit-)Eigentümer von juristischen Personen sind. Bis zu einem gewissen Betrag hat dies Konsequenzen auf die Höhe der Einzahlungen in die zweite Säule. Da eine Salärreduktion auch Konsequenzen auf die 2. Säule hat, werden die AHV-Zahlungen voraussichtlich nur unbedeutend tangiert. Gleiches gilt für die Einnahmen/Ausgaben der übrigen Sozialversicherungen, da alle anderen Sozialversicherungen wie ALV, EO, EL, UVG und NBU im selben Rahmen von der erwähnten Massnahme tangiert werden wie die AHV/IV-Beiträge.

Sehr geehrter Herr Präsident

Seht geehrte Damen und Herren

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem im Anhang beigefügten Gesetzesentwurf zuzustimmen.

Schaffhausen, 25. März 2003

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Dr. Hans-Peter Lenherr

Der Staatsschreiber:

Dr. Reto Dubach

Gesetz über die direkten Steuern

Änderung vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Gesetz über die direkten Steuern vom 20. März 2000¹ wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5

³ Der Kantonsrat bestimmt jährlich mit der Genehmigung des Voranschlages den Steuerfuss in Prozenten der einfachen Kantonssteuer.

⁴ Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat zusammen mit dem Staatsvoranschlag eine Reduktion des Steuerfusses oder die Anpassung des Steuertarifs gemäss Artikel 3a.

⁵ Der Kanton kann für natürliche und juristische Personen unterschiedliche Steuerfüsse festlegen.

Art. 3a (neu)

¹ Der Kantonssteuerertrag von natürlichen Personen mit einem steuerpflichtigen Einkommen von mehr als 500'000 Fr. oder einem steuerpflichtigen Vermögen von mehr als 10'000'000 Fr., die nach In-Kraft-Treten dieser Bestimmung steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton begründen, ist für eine verhältnismässige Reduktion des Steuerfusses oder für eine verhältnismässige Anpassung des Steuertarifs zu verwenden.

² Für die Reduktion gemäss Absatz 1 anrechenbar ist der Steuerertrag aus der provisorischen Veranlagung für das Jahr der Wohnsitznahme der betreffenden Steuerpflichtigen, soweit er noch nicht für eine Reduktion verwendet wurde; die nicht verwendeten Erträge sind laufend zu summieren.

³ Eine Reduktion des Steuerfusses oder eine Anpassung des Steuertarifs ist zu beantragen, wenn die Summe der Erträge mindestens ein Prozent des Gesamtertrages der Kantonssteuer der natürlichen Personen in der letzten Kantonsrechnung erreicht. Für jedes ganze Prozent anrechenbarer Ertrag ist ein Prozent Steuerfussreduktion oder eine entsprechende Anpassung des Steuertarifs zu beantragen.

⁴ Der Kantonsrat kann mit Rücksicht auf die Finanzlage des Kantons auf eine Reduktion ganz oder teilweise verzichten; er beschliesst in diesem Fall auch über den Vortrag des hierdurch nicht verwendeten Ertrags.

¹ SHR 641.100

Art. 9 Abs. 3

³ Die Folgen des Beginns, der Änderung und des Endes der Steuerpflicht aufgrund persönlicher und wirtschaftlicher Zugehörigkeit werden im interkantonalen Verhältnis durch das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden sowie durch die Grundsätze des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung bestimmt.

Art. 14 Abs. 1a

^{1a} Bei rechtlich oder tatsächlich getrennter Ehe entfällt die Solidarhaftung auch für alle noch offenen Steuern.

Art. 26 lit. d, e und l

Steuerfrei sind:

- d) Zahlungen aus rückkaufsfähigen privaten Kapitalversicherungen, Art. 22 Abs. 1 lit. a bleibt vorbehalten;
- e) Aufgehoben
- l) die bei Glücksspielen in Spielbanken im Sinne des Spielbankengesetzes vom 18. Dezember 1998 erzielten Gewinne.

Art. 37 Abs. 1 lit. b und e

¹ Vom Reineinkommen werden als steuerfreie Beträge abgezogen:

- b) als Kinderabzug

für minderjährige oder in beruflicher Ausbildung stehende Kinder, für deren Unterhalt die steuerpflichtige Person zur Hauptsache sorgt
pro Kind

5'800 Fr.

Werden die Eltern getrennt veranlagt, so steht der Abzug jenem Elternteil zu, der zur Hauptsache an den Unterhalt des Kindes beiträgt. Der Abzug kann nicht beansprucht werden für Kinder, für die der steuerpflichtigen Person ein Abzug nach Art. 35 lit. c gewährt wird;

- e) als Kinderbetreuungsabzug

höchstens 9'000 Fr. für jedes Kind unter 15 Jahren, für das ein Abzug gemäss lit. b dieser Bestimmung beansprucht werden kann, soweit Kosten für die Betreuung durch Drittpersonen anfallen, wenn die gemeinsam steuerpflichtigen Eltern einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder einer der beiden dauernd arbeitsunfähig ist oder der ledige, getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete Steuerpflichtige einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder dauernd arbeitsunfähig ist.

Art. 38 Abs. 2, 3 und 3a

² Für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige sowie für getrennt lebende, geschiedene, verwitwete und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern im Sinne von Art. 37 lit. b zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, beträgt die Einkommenssteuer

1 Prozent für die ersten	2'700 Fr.
2 Prozent für die weiteren	2'800 Fr.
3 Prozent für die weiteren	4'100 Fr.

4 Prozent für die weiteren	5'400 Fr.
5 Prozent für die weiteren	6'800 Fr.
6 Prozent für die weiteren	8'200 Fr.
7 Prozent für die weiteren	11'000 Fr.
8 Prozent für die weiteren	13'600 Fr.
9 Prozent für die weiteren	17'700 Fr.
10 Prozent für die weiteren	36'900 Fr.
11 Prozent für die weiteren	75'100 Fr.
12 Prozent für die weiteren	88'700 Fr.
13 Prozent für die weiteren	227'000 Fr.
12 Prozent für die weiteren	100'000 Fr.
11 Prozent für die weiteren	100'000 Fr.
10 Prozent für die weiteren	100'000 Fr.
9 Prozent für die weiteren	100'000 Fr.
8 Prozent für die weiteren	100'000 Fr.
7 Prozent für die weiteren	100'000 Fr.

Für Einkommensteile über 1'100'000 Fr. beträgt der Steuersatz einheitlich 6 Prozent.

³ Für die übrigen Steuerpflichtigen beträgt die Einkommenssteuer

1 Prozent für die ersten	1'400 Fr.
2 Prozent für die weiteren	2'700 Fr.
3 Prozent für die weiteren	2'700 Fr.
4 Prozent für die weiteren	2'800 Fr.
5 Prozent für die weiteren	4'100 Fr.
6 Prozent für die weiteren	5'400 Fr.
7 Prozent für die weiteren	8'200 Fr.
8 Prozent für die weiteren	10'900 Fr.
9 Prozent für die weiteren	13'700 Fr.
10 Prozent für die weiteren	28'600 Fr.
11 Prozent für die weiteren	49'200 Fr.
12 Prozent für die weiteren	143'300 Fr.
13 Prozent für die weiteren	227'000 Fr.
12 Prozent für die weiteren	100'000 Fr.
11 Prozent für die weiteren	100'000 Fr.
10 Prozent für die weiteren	100'000 Fr.
9 Prozent für die weiteren	100'000 Fr.
8 Prozent für die weiteren	100'000 Fr.
7 Prozent für die weiteren	100'000 Fr.

Für Einkommensteile über 1'100'000 Fr. beträgt der Steuersatz einheitlich 6 Prozent.

^{3a} Für ausgeschüttete Gewinne aus Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mit Sitz in der Schweiz wird die Steuer zum halben Satz des steuerbaren Gesamteinkommens berechnet, sofern die steuerpflichtige Person eine Beteiligungsquote von mindestens 20 Prozent am Kapital hält oder die Beteiligung einen Verkehrswert von mindestens 2 Millionen Franken aufweist.

Art. 44 Abs. 1 lit. e

¹ Bei beweglichem Vermögen gilt insbesondere:

- e) Kapital- und Rentenversicherungen unterliegen der Vermögenssteuer mit ihrem Rückkaufswert.

Art. 48 Abs. 1 lit. c

¹ Vom Reinvermögen werden für die Berechnung des steuerpflichtigen Vermögens abgezogen:

- c) 30'000 Fr. zusätzlich für jedes nicht selbständig besteuerte Kind, für das ein Kinderabzug gewährt wird.

Art. 49 Abs. 2 und 2b

² Die jährliche einfache Kantonssteuer (100 %) vom Vermögen beträgt:

1‰	für die ersten	100'000 Fr.
1,5‰	für die weiteren	100'000 Fr.
2‰	für die weiteren	100'000 Fr.
2,5‰	für die weiteren	100'000 Fr.
3‰	für die weiteren	200'000 Fr.
3,5‰	für die weiteren	200'000 Fr.
4‰	für die weiteren	200'000 Fr.
2,8‰	für die weiteren	9'000'000 Fr.
2,4‰	für die weiteren	5'000'000 Fr.
2‰	für die weiteren	5'000'000 Fr.
1,5‰	für die weiteren	10'000'000 Fr.

Für Vermögensteile über 30'000'000 Fr. beträgt der Steuersatz einheitlich 1‰.

^{2b} Für Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mit Sitz in der Schweiz wird die Steuer zu zwei Dritteln des Satzes des steuerbaren Gesamtvermögens berechnet, sofern die steuerpflichtige Person eine Beteiligungsquote am Kapital von mindestens 20 Prozent hält oder die Beteiligung einen Verkehrswert von mindestens 2 Millionen Franken aufweist.

Art. 60 Abs. 5

⁵ Die Folgen des Beginns, der Änderung und des Endes der Steuerpflicht aufgrund persönlicher und wirtschaftlicher Zugehörigkeit werden im interkantonalen Verhältnis durch das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden sowie durch die Grundsätze des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung bestimmt.

Art. 75

Die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt:

- 6 % für die ersten 50'000 Fr.;
- 9 % für die weiteren 50'000 Fr.;
- 10 % für den Restbetrag.

Art. 78

Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren statutarischer Zweck zur Hauptsache in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen besteht und die in der Schweiz keine Ge-

schäftstätigkeit ausüben, entrichten auf dem Reingewinn keine Steuer, sofern die Beteiligungen oder die Erträge aus den Beteiligungen längerfristig mindestens zwei Drittel der gesamten Aktiven oder Erträge ausmachen.

Art. 79 (Randtitel)

Domizil- und gemischte Gesellschaften

Art. 80a

¹ Wird eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft neu zu einer nach Art. 78 und 79 besteuerten Gesellschaft, und werden schon vor dem Statuswechsel gehaltene Beteiligungen gemäss Art. 76 innert zehn Jahren veräussert oder aufgewertet, oder wird die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft liquidiert, wird eine Jahressteuer von 10 Prozent auf demjenigen Teil des Kapital- oder Aufwertungsgewinns erhoben, welcher der Differenz zwischen Gestehungskosten und dem Buchwert entspricht. Auf diesem Gewinn werden keine Abzüge gewährt. Art. 227 Abs. 1 bleibt vorbehalten.

² Wird eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft neu zu einer nach Art. 78 und 79 besteuerten Gesellschaft, und werden schon vor dem Statuswechsel gehaltene Immaterialgüterrechte innert 10 Jahren veräussert oder aufgewertet, oder wird die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft liquidiert, wird eine Jahressteuer von 10 Prozent des Kapital- oder Aufwertungsgewinnes erhoben. Auf diesem Gewinn werden keine Abzüge gewährt.

³ Der Liquidation gleichgestellt ist die Sitzverlegung ins Ausland oder in einen anderen Kanton. Der Gewinn, der sich nach Abs. 1 und 2 ergibt, wird jedoch nicht besteuert, soweit er auf stille Reserven entfällt, die nach dem Statuswechsel entstanden sind.

Art. 84 lit. b

Die Kapitalsteuer beträgt:

b) bei Holdinggesellschaften (Art. 78) und Verwaltungsgesellschaften (Art. 79) 0,025‰ des steuerpflichtigen Eigenkapitals, mindestens jedoch 100 Fr. (einfache Steuer);

Art. 85 Abs. 4

⁴ Ergibt sich aufgrund einer Verkehrswertbilanz, dass das Grundkapital einer minimalsteuerpflichtigen juristischen Person am Ende der Steuerperiode durch Verluste um die Hälfte aufgezehrt ist, so ist statt der Minimalsteuer die ordentliche Steuer für juristische Personen zu erheben.

Art. 95

¹ Die der Quellensteuer unterliegenden Personen werden für das Einkommen, das dem Steuerabzug an der Quelle nicht unterworfen ist, sowie für ihr Vermögen im ordentlichen Verfahren veranlagt. Das für den Steuersatz massgebende Einkommen bestimmt sich nach dem Gesamteinkommen. Berufsauslagen und andere Abzüge, die im Quellensteuerabzug für Erwerbseinkommen berücksichtigt worden sind, werden bei der Veranlagung für das sonstige Einkommen nicht mehr angerechnet.

² Betragen die dem Steuerabzug an der Quelle unterworfenen Bruttoeinkünfte einer steuerpflichtigen Person oder ihres Ehegatten, der in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt, in einem Kalenderjahr mehr als den durch das Finanzdepartement festgelegten Betrag, so wird eine nachträgliche ordentliche Veranlagung durchgeführt. Die an der Quelle

abgezogene Steuer wird dabei zinslos angerechnet. Ein Wechsel ans ordentliche Kataster erfolgt nur, wenn der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin hinreichende Sicherheit leistet.

Art. 99 Abs. 3

³ Die Steuer beträgt 25 % der Bruttoeinkünfte.

Art. 113 Abs. 1 (Ingress)

¹ Die Grundstückgewinnsteuer wird auf Begehren der steuerpflichtigen Person aufgeschoben, soweit der dabei erzielte Erlös innert dreier Jahre vor oder nach der Veräusserung zur Beschaffung einer gleichgenutzten Ersatzliegenschaft in der Schweiz verwendet wird, bei:

Art. 150 Abs. 2

² Aufgehoben

Art. 152 Abs. 2 und 3

² Aufgehoben

³ Fehlt in einer Einsprache gegen eine Ermessenstaxation die Begründung, so wird auf diese nicht eingetreten.

Art. 154 Abs. 3

³ Kommt keine Einigung zustande, wird die Einsprache durch die kantonale Steuerkommission entschieden.

Art. 156

Das Einspracheverfahren ist kostenlos, vorbehalten bleibt Art. 141 Abs. 3.

Art. 194

Die Veranlagung für die Kantonssteuer gilt auch als Veranlagung für die Gemeindesteuer.

Art. 195 Steuerausscheidung

¹ Die Steuerausscheidung bei Steuerpflicht in mehreren Gemeinden erfolgt in sinngemässer Anwendung der Grundsätze des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung.

² Der Regierungsrat kann für landwirtschaftliche Betriebe den ganzen oder teilweisen Verzicht auf eine Steuerausscheidung vorsehen.

³ Der Ertrag aus einer ausserhalb der Wohnsitzgemeinde gelegenen Geschäftsbetrieb einer Einzelunternehmung ist zu einem Drittel in der Wohnsitzgemeinde zu versteuern.

⁴ Die Gemeinden können im Einverständnis mit der steuerpflichtigen Person und unter Wahrung der öffentlichen Interessen Ausscheidungsvereinbarungen treffen; die Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung der Kantonalen Steuerverwaltung.

Art. 196 Wechsel der Steuerpflicht

Die Folgen des Beginns, der Änderung und des Endes der Steuerpflicht aufgrund persönlicher und wirtschaftlicher Zugehörigkeit werden im interkommunalen Verhältnis sinngemäss durch das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden sowie durch die Grundsätze des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung bestimmt.

Art. 197 Streitigkeiten betreffend Steuerhoheit

¹ Ist die kommunale Steuerhoheit strittig, entscheidet die kantonale Steuerverwaltung.

² Gegen diesen Entscheid kann Einsprache erhoben werden. Die Bestimmungen über das Einspracheverfahren bei der Veranlagung für die Kantonssteuern gelten sinngemäss. Zur Einlegung der Rechtsmittel sind neben den Steuerpflichtigen auch die betroffenen Gemeinden legitimiert.

Art. 198 Einfache Gemeindesteuer, Gemeindesteuerfuss

¹ Die nach den gesetzlichen Steuersätzen berechnete Steuer vom Einkommen, Grundstückgewinn, Vermögen, Gewinn und Kapital sowie die Minimal- und Mindeststeuer ist die einfache Gemeindesteuer zu 100%.

² Für die Berechnung der geschuldeten Gemeindesteuer wird die einfache Steuer mit dem Steuerfuss multipliziert.

³ Bei der Festsetzung des Voranschlages haben die Gemeinden die Höhe des Steuerfusses in Prozenten der einfachen Gemeindesteuer zu bestimmen.

⁴ Die Gemeinden können für natürliche und juristische Personen unterschiedliche Steuerfüsse festlegen. Der Steuerfuss für juristische Personen darf nicht mehr als 10 % unter dem tiefsten Gemeindesteuerfuss im Kanton für natürliche Personen im Vorjahr festgelegt werden.

II.

¹ Im Ingress wird «Der Grosse Rat des Kantons Schaffhausen» durch «Der Kantonsrat Schaffhausen» ersetzt.

² In den Artikeln 41 Abs. 1 und Abs. 4, 122 Abs. 2 und 172 Abs. 2 wird «Grosse Rat» durch «Kantonsrat» ersetzt.

III.

Das Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 13. Dezember 1976² wird wie folgt geändert:

Ingress

Der Kantonsrat Schaffhausen,

Art. 5 Abs. 2 lit. d

² Steuerbar sind auch:

d) Zuwendungen von Versicherungsleistungen, soweit sie nicht als Einkommen besteuert werden oder nicht unter die in Art. 7 lit. a genannten Versicherungsleistungen aus Vorsorgeeinrichtungen fallen.

Art. 6 Abs. 2 lit b

² Steuerbar sind auch:

² SHR 643.100

- b) die zu Lebzeiten eines Versicherungsnehmers durch versicherungsvertragliche Begünstigung erfolgten Zuwendungen, soweit sie nicht als Einkommen besteuert werden.

IV.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das In-Kraft-Treten.

³ Dieses Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin: